

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 8

Herausgegeben am 17. August.

1912

Inhalt:

	Seite		Seite
Berufsgenossenschaftliche Sachlichkeit.	69	gericht zuständig. — Unpfändbarkeit des von dem Arbeitgeber (Dienstherrn) einbehaltenen Lohnbetrages. — Lohnverwirkung bei Kontraktbruch.	76
Arbeiterversicherung. Zur Reichsversicherungsordnung. — Ist telephonische Berufungseinlegung zulässig? — Beweiserhebung während des schwebenden Verfahrens.	71	Private Versicherung. Kann für die Kindererbegeleit Versicherung in Sterbefällen eine Karenzzeit hinsichtlich des Lebensalters der Kinder gefordert werden?	80
Angestelltenversicherung. Das Versicherungsgeleit für Angestellte. — Die Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung. — Zur Ausführung des Versicherungsgeleits für Angestellte.	73	Zivilprozessrecht. Die Mitgliedschaft bei demselben Interessenverbande, dem auch eine der streitenden Parteien angehört, rechtfertigt nicht Ablehnung eines Beizigers. — Schadenserfolg gegen Verbandsangestellte.	81
Arbeits- und Dienstvertrag. Nichtbefolgung der Arbeitsordnung durch den Arbeitgeber. — Beharrliche Pflichtverweigerung ausnahmsweise kein Grund zu sofortiger Entlassung. — Beendigung der Lehrzeit. — Bei Entschädigungsansprüchen aus § 127 g Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung ist nicht die Innung, sondern das Amts-		Strafrecht. Wahrung berechtigter Interessen.	82
		Verchiedenes. Zur Kirchensteuer in Preußen. — Eine kommunalpolitisch wichtige Entscheidung des Bezirksausschusses zu Schleswig	83

Berufsgenossenschaftliche Sachlichkeit.

In der Begründung der Reichsversicherungsordnung sagt die Regierung Seite 15, daß der Gesetzgeber in den Versicherungsträgern nicht die Partei, mindestens nicht lediglich oder in erster Linie die Partei erblickt, sondern vornehmlich die öffentlich-rechtliche Körperschaft. Von einer solchen erwarte er, daß sie die Einzelfälle unbefangen und unter rein sachlichen, nicht durch Parteiinteressen getriebenen Gesichtspunkten prüfen und beurteilen werde. Nun sprechen die Tatsachen oft eine sehr berebte Sprache und sie zeigen, daß diese Erwartung in nicht wenigen Fällen eine recht irrige ist. Wir wollen dieses im Nachstehenden durch Tatsachen dartun. Sie entheben uns auch jedes weiteren Wortes, da sie durch sich selbst sprechen. Was wir bringen, sind wörtliche Auszüge aus Schriftsätzen, die die angegebene Berufsgenossenschaft in schwebenden Rekursfällen an das höchste Gericht, an das R.V.M. richtete.

Auszug aus der Rekursgegenschrist in Sachen des Brauers C. Sch. in Wiesbaden wider die Brauerei-B.G. (Aktenzeichen: Ia 969/11 12 B.)

Kläger brachte eines der Gutachten des Dr. M. bei, der gewöhnlich viel mehr findet, als andere Aerzte, und hier die rechtswinklige Versteifung mit 180° (!) angibt. Er scheint einen ganz alten hölzernen Transporteur zu besitzen, der sich infolge der nassen Witterung krumm gezogen hat. Weiter unten sagt er hernach, daß diese Versteifung, die er vorher mit 180° angegeben hatte, eine gebeugte Stellung des Mittelgelenkes verursache, was einem gestreckten Winkel unmöglich wäre.

Wenn Kläger bei Witterungswechsel Reizen hat, dann ist er Rheumatiker; daran sind also weder wir noch der Unfall schuld und das angeblich nachts auftretende Taubheitsgefühl hat, wenn die Behauptung wahr sein sollte, ebenfalls nichts mit dem Unfall zu tun, sondern es entsteht auch bei unverletzten Personen, bei Druck auf eine Hauptarterie durch eine Bettfalte usw. Kläger soll sich vorsichtiger legen, dann kommt es nicht vor.

Auszug aus der Rekursgegenschrist in Sachen des Bierfahrers G. F. in Pforten bei Gera wider die Brauerei- und Mälzerei-B.G. (Aktenzeichen: Ia 21 416/10. 15 A.)

Der Fall ist durch die in den Akten befindlichen drei Gutachten vollständig aufgeklärt. Dr. M., von dem der Kläger sich ein Gutachten ausstellen ließ, beurteilt die Sache nur anders, und zwar irrig. Er stützt sich ausschließlich auf die Angaben des F. und macht sich

danach eine Ansicht zurecht, der aber die tatsächlichen Unterlagen fehlen. Zu beweisen vermag er gar nichts, er bringt nur eine weitere Möglichkeit — was übrigens jeder fertig bringt —, die an sich wertlos ist. Deshalb ist das Gutachten des Dr. M. auch gänzlich unerheblich. Damit kann man die klare Sachlage nicht mehr verwirren und die Einholung eines Obergutachtens ist deshalb überflüssig.

Auszug aus der Rekursgegenschrist in Sachen des Oberburschen W. U. in Guskirchen gegen die Brauerei- und Mälzerei-B.G. (Aktenzeichen: Ia 25 239/10. 9 B.)

Wer sich die Schulter selbst einrenken kann, der kann sie auch nach Belieben ausrenken. Dies wurde früher öffentlich in der Barnum- und Baileyschen Ausstellung vorgeführt, in der ein Albino als Verrenkungsmensch gezeigt wurde, der die rechte Schulter fünf- bis sechsmal hintereinander aus- und einrenkte, daß das Publikum schauderte; er aber verzog keine Miene dabei. Wenn also Dr. L. wirklich eine Verrenkung zu sehen bekam, so glauben wir, daß Kläger sie für nötig hielt.

Auszug aus der Rekursgegenschrist der Brauerei- und Mälzerei-B.G. in der Unfallversicherungssache des Brauers A. D. in Stuttgart. (Aktenzeichen: Ia 4261/11 9 B.)

Ueber was er gestolpert ist, über ein kleines Kieselsteinchen oder das von der Polizei entfernte Schlackenstück, ob er nasse oder trockene oder gar keine Stiefel anhatte — wobei übrigens zu bemerken ist, daß nasse Sohlen fester auf dem Boden haften, während trockene Sohlen sich von selbst polieren können —, ob ferner der Kläger sich am 16. Juli 1910 auf dem Heimwege mehr geeilt hat als sonst, ist durchaus unerheblich. Wir glauben, daß Kläger auch ohne Kieselsteinchen oder Schlackenstück, und auch, wenn er vorher andere Stiefel angezogen hätte, genau zur selben Zeit doch gestolpert wäre, und außerdem ist 7½ Uhr abends gerade die richtige Zeit zum Stolpern.

(Der Verletzte war vier Meter vor der Fabrikpforte gefallen und führte das mit auf seine im Betrieb bekommenen nassen Stiefel zurück.)

Auszug aus der Rekursgegenschrist in Sachen des Braugehilfen S. F. wider die Brauerei- und Mälzerei-B.G. (Aktenzeichen: Ia 21 928/11 18 B.)

Das Schiedsgericht hat den Antrag der Sektion auf Aufhebung der 10prozentigen Rente abgelehnt, indem es den Nachweis einer Besserung der Unfallfolgen nicht für erbracht hält. Wir können diese Annahme nicht für gerechtfertigt ansehen. Offenbar hat das Schiedsgericht in diesem Falle dem Momente der Angewöhnung gar keine

Bedeutung beigemessen; wir glauben aber, daß gerade bei den vorliegenden Unfallfolgen der Angewöhnung eine erhebliche Rolle zukommt. Die geringere Zufuhr an Luft durch den Mund und daß man sich an einen solchen Vorgang so hinreichend gewöhnen kann, daß man eine Verengerung der Nasenhöhle gar nicht mehr merkt, darüber dürfte kein Zweifel auftauchen. Es ziehen ja ganze Nationen die Luft durch den Mund ein, z. B. die Japaner.

Es scheint uns aber, daß auch bezüglich des objektiven Befundes eine Besserung eingetreten ist; während in einem der ersten Gutachten von Dr. Schneller vom 14. August 1897 bemerkt ist, daß die linke Nasenhöhle verkleinert und vollkommen undurchgängig ist, konstatierte sowohl Dr. Sauter als auch Dr. Wanner, die der Verletzte beigezogen hat, daß die linke Nasenhöhle nur eine Verengung zeige. Auch Dr. Schleizer, auf Grund dessen Gutachten der Antrag auf Einstellung der Rente erfolgte, hat lediglich eine Verengung der Nasenhöhle zu zwei Drittel festgestellt. Ein Drittel der normalen Oeffnung genügt vollständig zur ausreichenden Luftzufuhr. Bei Abnahme der Gesichtsmaske, wenn also das ganze Gesicht mit Gips verschiert ist, genügt ja sogar ein Strohhalm zum Atmen. Sonach muß gegen früher die Schwellung zurückgegangen sein; mit Rücksicht auf den seit dem Unfall verstrichenen Zeitraum von 16 Jahren erscheint dies auch durchaus verständlich.

Abchrift der Refursgegenschrift in Sachen der Arbeiterin E. G. gegen die Brauerei- und Mälzerei-B.G. (Aktzeichen: Ia 3821/11 15 B.)

Man muß zwar allgemein zugeben, daß ein Sturz einen Abortus verursachen kann, aber mehr als eine Möglichkeit wird man auch im vorliegenden Falle nicht herausbekommen, und diese Möglichkeit wird ganz gewiß nicht zur Wahrscheinlichkeit, daß die Klägerin selbst den klaren Beweis für die Unzuverlässigkeit ihrer Angaben liefert. Irrend ein Beweis dafür, daß die Klägerin einmal oder vier- bis fünfmal gefallen sei, liegt bis jetzt nicht vor. Die Zeugin Grimmer hat selbstredend nichts von dem einmaligen Hinsinken gesehen, aber wenn ein und dieselbe Person an einem Tage vier- bis fünfmal hinfällt und es hat niemand etwas davon gemerkt, dann ist entweder die ganze Heulolonne blind oder sämtliche Hinfälle sind frei erfunden.

Die Folgen der Frühgeburt waren übrigens durch die Reinigung des Uterus radikal beseitigt, und wenn man auch annimmt, daß die Klägerin danach noch einige Zeit zur vollen Erholung bedurfte, so war doch die ganze Sache — falls man einen Unfall als Ursache des Abortus betrachten wollte — innerhalb der ersten 13 Wochen erledigt.

Von der Vergrößerung des einen Ovariums kann man überhaupt noch nichts sagen, welcher Art die Geschwulst ist. Die Frau ist mittelgroß, nicht sehr kräftig gebaut, hat nur geringes Fettpolster, hat viele Kinder (Bl. 27), leistet in der Schwangerschaft bis auf die letzte Minute schwere Tagelöhnerarbeit, läuft schon vier Tage nach der Fehlgeburt wieder herum, wird es also bei den früheren Geburten gerade so gemacht haben; dies alles zusammen ist wahrscheinlich genug Grund für eine allgemeine Schwäche der inneren Geschlechtsteile, die Fehlgeburt und die konstitutionellen Erkrankungen, Katarrh der Schleimhaut und Geschwulst im Ovarium, die man mit dem angeblichen Unfall in keinerlei Beziehung bringen kann.

Bei dem Vorliegen dieser Umstände braucht man, um die Folgererscheinungen zu erklären, wirklich nicht zu warten, bis die Klägerin mit ihrem „Helfer“ kommt, der einfach behauptet, der an sich höchst verdächtige „Unfall“ sei daran schuld.

Auszug aus der Refursgegenschrift in Sachen des Brauers Sch. wider die Brauerei- und Mälzerei-B.G. (Aktzeichen: Ia 15 246/11 19 A.)

„Eigentliche Ursache des Unfalles war die verkehrte Ansicht des Klägers, daß er die Treppe noch nicht erreicht habe und die Ursache dieser Ansicht hat sicher nichts mit dem Betriebe zu tun.“

Dieselbe Berufsgenossenschaft, von der bisher die Rede war, schreibt in einer Gegenschrift an das Schiedsgericht in Sachen W. (Aktzeichen: U. N. 70 989, Sekt. VI, Berlin):

„Die Ausführungen des Müller in seiner Berufungsschrift sind in einem durchaus unpassenden Tone gehalten und kaum geeignet, eine geschäftsmäßige Erledigung zuzulassen.“

Und nun zum Schluß noch einen Auszug aus Schriftsätzen der Glas-B.G. in Sachen der Wm. R. in Deuben. (Aktzeichen: Ia 1544/11 3 A.) Besonders hingewiesen sei dabei auf den Versuch der B.G., unter Bezugnahme auf ganz offenbar falsch vermittelte Mitteilungen des Präsidenten des R.V.N., diesen in die Sache hereinzuzerren und ihn gegen den erkennenden — übrigens überaus strengen — Senat auszuspielen.

Aus dem gleichen Grunde haben wir uns auch auf eine summarische Abfertigung der Refursgründe beschränkt, da uns eine eingehende Widerlegung der beweislosen Vermutungen usw. bei der übereinstimmenden Ansicht der beteiligten Ärzte unnötig erschien.

Sollten wir uns indessen hierin irren, und sollte schon von Hause aus eine Verurteilung der Berufsgenossenschaft angestrebt werden, so bitten wir uns die Vorgänge nochmals zur eingehendsten Begründung unseres Abweisungsantrages zurückzugeben.

In Deuben und Umgebung, wo eine von gesinnungslüchtigen Ärzten usw. unterstützte Arbeitervertreterbewegung sich in letzter Zeit niedergelassen hat, wird sonst nächstens überhaupt kein Arbeiter mehr sterben, für dessen Witwe usw. eine Rente herauszuschlagen nicht wenigstens der Versuch gewagt wird. Zu solchen Versuchen reizen leider vielfache Entscheidungen, bei welchen bloßen Vermutungen tatsächliche Bedeutung beigelegt wird und die lediglich deshalb aus sogenanntem Wohlwollen heraus zuungunsten der Berufsgenossenschaft ausfallen.

Denn nach den altenmäßigen Feststellungen handelt es sich um Lungenentzündung als Folge einer Erkältung, welche in ihrer natürlichen Entwicklung zum Husten und zur Arbeitseinstellung geführt hat. Selbstverständlich machten sich bei den der Arbeitseinstellung vorangehenden letzten Arbeiten beliebiger Art die Krankheits Symptome mehr bemerkbar, aber es sind hierbei die Empfindungen und Wahrnehmungen nicht ursächlicher Natur, sondern die ohne weiteres verständlichen Krankheitswirkungen selbst. Bei Leuten, welche infolge Erkältung die Lungenentzündung bekommen, stellt sich bekanntlich der Husten ein, in frischer Luft genau so wie in rauchigen Werkstätten. Will man deshalb, weil die ersten Anzeichen der Krankheit bei dieser oder jener Arbeit sich erstmalig oder besonders fühlbar machen, einen ursächlichen Zusammenhang mit ihnen annehmen, so werden die Arbeiter, dafür sorgen schon das Winkelkonsulententum und die geschäftsmäßigen Arbeitervertreter, wenn auch nicht alle, so doch in der Mehrheit sicher nur noch durch Betriebsunfälle aus der Welt scheiden. Und unser Fachgenosse, das gewerkschaftliche Blatt der Glasarbeiter, welches den 1. Oktober 1911 mit einem Leitartikel „Fünfundzwanzig Jahre Blut und Leichen“ feierte, wird neuen Stoff zu seinen verheßenden Artikeln gegen das gewinnstüchtige Unternehmertum geliefert erhalten, welches zum Tragen der alljährlich auch ohne Erweiterung des Begriffes des

Betriebsunfalles wachsenden Lasten, zu den sich immer mehr und mehr häufenden Beitragspfändungen, Abverlangungen des Offenbarungseides u. a. m. noch den Spohn und den Spott gratis erhält.

Nachdem die Obduktion der Leiche keinerlei Anhalt dafür ergeben hat, daß eine Vergiftung durch Schwefelsäuredampf eingetreten ist, handelt es sich bei der durch Erkältung verschuldeten Lungenentzündung lediglich um eine Gefahr des gewöhnlichen Lebens, gegen welche die Arbeiter auf Kosten der Arbeitgeber bei den Berufsgenossenschaften zu versichern dem Gesetzgeber nicht eingefallen ist. Die hiervon abweichende Rechtsprechung auch einzelner Senate des R.V.A. wird, wie der Herr Präsident des R.V.A. dem Verband der Berufsgenossenschaften hat mitteilen lassen, keineswegs von der Gesamtheit des R.V.A. geteilt, deshalb behalten wir uns schon jetzt vor, in der etwa noch erforderlich werdenden Gegenerklärung den Antrag auf Verweisung der Sache vor den erweiterten Senat zu stellen, falls der dritte Rekursenat nicht schon den Schulwall bildet, der uns gegen unberechtigte Ansprüche der Versicherten von Rechts wegen schützt.

Nachdem das R.V.A. von zwei bekannten Berliner Professoren Gutachten eingezogen hatte, die zu dem Ergebnis kamen, daß mit Gewißheit der Tod des Erblassers der Rekursklägerin auf die Einatmung von nitrosen Gasen zurückzuführen war, kritisierte die B.G. die ärztlichen Ausführungen wie folgt:

Ihre Ausführungen müssen wir aber sämtlich als falsch bezeichnen. Sie haben in uns den Eindruck erweckt, als ob die Gutachter von einer vorgefaßten Meinung über den ursächlichen Zusammenhang ausgegangen und dieser die Erklärung der Krankheitserscheinungen untergeordnet hätten, anstatt aus den Erscheinungen auf die Krankheitsursache zu schließen. Es ist ja eine altbekannte Erfahrung, daß gerade Ärzte, die auf Spezialgebieten arbeiten, dazu neigen, alles von ihrem speziellen Gebiet aus zu betrachten, und dazu in Beziehung zu setzen, so daß gerade Gutachten solcher Ärzte besonders vorsichtig zu benutzen sind.

In dieser Sache rechtfertigt sich noch kurz die Mitteilung, daß das R.V.A. „angesichts der überzeugenden Kraft der Gutachten zweier angesehenen Autoritäten“ die B.G. zur Gewährung der Hinterbliebenenrente verurteilt.

Arbeiterversicherung.

Zur Reichsversicherungsordnung.

I.

Datiert vom 5. Juli 1912 ist auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1, Artikel 17 und Artikel 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats folgende kaiserliche Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung erlassen:

Artikel 1.

Die Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung über die Errichtung, Ausgestaltung, Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen und das Verfahren dabei treten, soweit sie nicht schon in Kraft gesetzt worden sind, mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung, jedoch unter der Maßgabe in Kraft, daß die allgemeinen Ortskrankenkassen und die Landkrankenkassen, sowie solche Änderungen in der Organisation bestehender anderer Kassen, welche nicht durch die Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes bedingt sind, erst mit dem 1. Januar 1914 ins Leben treten.

Artikel 2.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Kassenvereinigungen der im § 414 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art treten mit dem 1. September 1912 in Kraft.

Artikel 3.

Die Vorschriften des Dritten Buches und die zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Artikel 4.

Alle übrigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten, soweit sie nicht bereits vorher in Kraft gesetzt worden sind oder noch werden, mit dem 1. Januar 1914 in Kraft.

Artikel 5.

Alle bestehenden Gemeindekrankenversicherungen sind mit Ablauf des 31. Dezember 1913 zu schließen.

Artikel 6.

Alle bestehenden Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten oder allein für Mitglieder eines Geschlechts sowie alle bestehenden Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen, welche nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zugelassen werden sollen, haben den Antrag auf Zulassung bei ihrem Versicherungsamte spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 1912 zu stellen.

Artikel 7.

Die den eingeschriebenen Hilfskassen nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes ausgesetzten Bescheinigungen werden, soweit diesen Hilfskassen nicht bereits vorher als Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit eine Bescheinigung nach § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erteilt worden ist, mit dem Ablauf des 30. Juni 1914 ungültig.

II.

Datiert vom 12. Juli 1912 hat der Bundesrat auf Grund des Artikels 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung für das Gebiet der Unfallversicherung folgende Uebergangsbestimmungen auf die Zeit vom 1. Januar 1913 ab bestimmt:

1. Bis zum Inkrafttreten der Ortslöhne und der Grundlöhne nach den §§ 149 bis 152, 180, 181 der Reichsversicherungsordnung tritt

an die Stelle des Ortslohnes

der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Sinne des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes,

an die Stelle des Grundlohnes

der Arbeitslohn, welcher der Berechnung des Krankengeldes jeweils zugrunde zu legen ist.

2. Bis zur Errichtung der Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung gelten als solche die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

An die Stelle der allgemeinen Ortskrankenkasse und der Landkrankenkasse treten

in den §§ 914, 1045 der Reichsversicherungsordnung die Gemeindekrankenversicherung des Beschäftigungsortes und, wo keine solche, wohl aber eine landesrechtliche Einrichtung ähnlicher Art besteht, die letztere,

im § 1224 a. a. O. die Gemeindekrankenversicherung des Bezirks, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat, in den §§ 944, 949, 1089, 1091, 1111 a. a. O. die Gemeinde des Wohn- oder Aufenthaltsorts.

3. Als Ersatzkassen gelten die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zum Betriebe der Versicherung ihrer Mitglieder gegen Krankheit befugt sind, und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen so

Beweiserhebung während des schwebenden Verfahrens.

Wie die Statistik zeigt, steigt die Zahl der Rekurse der Berufsgenossenschaften von Jahr zu Jahr. Sie legen schon seit Jahren prozentual mehr Rekurse ein als die Verletzten, was in den absoluten Zahlen nur deshalb nicht zum Ausdruck kommt, weil die Zahl der für die Versicherungsträger ungünstigen Schiedsgerichtsurteile bedeutend kleiner ist als die Zahl der Urteile, die für die Verletzten ungünstig ausfallen. Leider sind die Verletzten es vielfach selbst, die den Berufsgenossenschaften insofern behilflich sind, als sie sich ihnen so lange zu Untersuchungen zur Verfügung stellen, bis die Berufsgenossenschaften die zur Unterstützung des Rekurses erforderlichen Gutachten in den Händen haben. Dazu ist der Verletzte jedoch nicht verpflichtet. Wohl ist er durch das Gesetz daran gebunden, sich den ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen, die der Berufsgenossenschaft die Unterlagen zu ihrem Bescheid oder ihrem an das Schiedsgericht zu stellenden Antrag auf anderweite Feststellung der Entschädigung geben sollen, aber darüber hinaus ist er zu nichts verpflichtet. Sobald ein Verfahren beim Schiedsgericht oder dem R.V.A. anhängig ist, ist die Beweiserhebung Sache dieser Instanzen. Dies wird insbesondere klar zum Ausdruck gebracht im Bescheid 1221, N. N. 1893, S. 170, worin es heißt, wenn auch ein Interesse der Berufsgenossenschaft anerkannt werden müsse, alle nur irgend möglichen Beweise darüber beizubringen, ob ein erhobener Anspruch auf die Unfallentschädigung begründet sei, „so hat die Betätigung dieses Interesses jedenfalls ihre Grenze an der Parteilichkeit, in der die Berufsgenossenschaft sich im Rekursverfahren befindet und an der gebotenen Rücksicht auf die Gleichberechtigung der Parteien. Einer Partei steht es als solcher nicht zu, zur Entkräftung eines im erstinstanzlichen Verfahren erhobenen Obergutachtens ihrerseits förmlich Beweis zu erheben. Die Berufsgenossenschaft aber, deren Organe hierzu kraft ihrer öffentlichrechtlichen Stellung in der Lage sind, würde bei Zulassung einer solchen Beweiserhebung eine wesentlich günstigere Stellung in dem schwebenden Rechtsstreit einnehmen als der Gegner. Eine dergestalt bevorzugte Stellung der Berufsgenossenschaften kann aber um so weniger seitens des R.V.A. anerkannt werden, als die Berufsgenossenschaften ohnehin in der Lage sind, sich durch ihre Vertrauensärzte über die etwaige Angreifbarkeit eines gerichtlichen Obergutachtens sowie über die Begründung eines etwaigen Antrages auf weitere gerichtliche Beweiserhebung gemeinlich in besserer Weise belehren zu lassen, als die ihnen gegenüberstehenden Verletzten beziehungsweise Hinterbliebenen getöteter Arbeiter. Diese Ausführungen treffen sinngemäß auch auf die Stellung der Berufsgenossenschaft im schiedsgerichtlichen Verfahren zu. Andererseits wird die Einholung von Gutachten zur Vorbereitung einer . . . anderweiten Feststellung der Entschädigung davon nicht berührt.“

Was hier von ärztlichen Gutachten gesagt wird, gilt auch von der Beibringung anderer Beweise. „Nicht zu billigen wäre es, wenn ein Vorstand während bereits schwebenden schiedsgerichtlichen Verfahrens die für dieses vorgeschlagenen oder noch vorzuschlagenden Zeugen vorweg auf Grund des § 144 durch das zuständige Gericht eidlich vernehmen lassen . . . wollte.“ S. B. III Bd. I § 144, Anm. 10.

Angestelltenversicherung.

Das Versicherungsgezet für Angestellte.

Am 1. Januar 1913 tritt das Versicherungsgezet für Angestellte vom 20. Dezember 1911 in seinem vollen Umfange in Kraft.

Durch dieses Gezet soll den Angestellten eine über das Maß der reichsgezetlichen Arbeiterversicherung hinausgehende Versorgung im Falle der Invalidität und höhere Leistungen an ihre Hinterbliebenen gewährleistet werden.

Versicherungspflichtig sind unter der Voraussetzung, daß sie nicht berufsunfähig sind, nicht über 5000 Mk. Gehalt beziehen und das sechzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, vom vollendeten sechzehnten Lebensjahre ab 1. Angestellte in leitender oder doch gehobener Stellung, 2. nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigte Bureauangestellte, 3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken, 4. Bühnen- und Orchestermitglieder, 5. Lehrer und Erzieher und 6. gewisse Gruppen der Schiffsbesatzung, Gewerkschafts- und Parteiangestellte unterstehen ebenfalls mit wenigen Ausnahmen der Versicherungspflicht.

Die Versicherungspflicht kann durch den Bundesrat auf Personen erstreckt werden, die eine ähnliche Tätigkeit wie die vorerwähnten Personengruppen auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betriebe Angestellte zu beschäftigen.

Versicherungsfrei sind Angestellte von Staats- und Gemeindebehörden oder Trägern der reichsgezetlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung, wenn ihnen die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente in einem vom Bundesrat festzusetzenden Mindestbetrage zusteht. Die Entscheidung darüber, ob eine Anwartschaft als gewährleistet gilt, trifft für die Reichsbetriebe und die Träger der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung der Reichskanzler, im übrigen die oberste Verwaltungsbehörde des Bundesstaates, in dem der Betrieb gelegen ist.

Beim Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung kann die Versicherung freiwillig fortgesetzt werden, wenn mindestens sechs Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt sind. Sind 120 Beitragsmonate zurückgelegt, dann kann die erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgelühr von jährlich 3 Mk. erhalten werden.

Für die Berechnung der Beiträge und die Leistungen der Versicherung sind neun Gehaltsklassen gebildet:

Klasse A	bis zu 550 Mk.
" B von mehr als	550 " " 850 "
" C " " " "	850 " " 1150 "
" D " " " "	1150 " " 1500 "
" E " " " "	1500 " " 2000 "
" F " " " "	2000 " " 2500 "
" G " " " "	2500 " " 3000 "
" H " " " "	3000 " " 4000 "
" J " " " "	4000 " " 5000 "

Die monatlichen Beiträge sind

in Gehaltsklasse A	1,60 Mark
" " B	3,20 "
" " C	4,80 "
" " D	6,80 "
" " E	9,60 "
" " F	13,20 "
" " G	16,60 "
" " H	20,— "
" " J	26,60 "

lange, bis die ihnen ausgestellte amtliche Bescheinigung (§ 75a des Krankenversicherungsgesetzes) ungültig geworden ist (Artikel 25 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

4. Soweit in den §§ 586, 950, 1096 der Reichsversicherungsordnung auf den § 203 a. a. O. verwiesen wird, gilt folgendes:

Vom Sterbegelde werden zunächst die Kosten des Begräbnisses bestritten und an den gezahlt, der das Begräbnis besorgt hat. Bleibt ein Ueberschuß, so sind nach einander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigten, so verbleibt der Ueberschuß der Genossenschaft.

5. Für die Revision nach § 1109 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und für die Entscheidung über Ansprüche der im § 1551 a. a. O. bezeichneten Art gilt das Verfahren, das im Sechsten Buche der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vorgeschrieben ist.

6. Im übrigen sind bis zum Inkrafttreten der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung an ihrer Stelle die entsprechenden Vorschriften der geltenden Gesetze über die Krankenversicherung anzuwenden.

Ist telephonische Berufungseinlegung zulässig?

Ueber die Frage, ob eine telephonisch eingelegte Berufung als rechtsgültig anzunehmen ist, hat das bayerische Landesversicherungsamt in seiner Sitzung vom 22. September 1911 entschieden.

Die in Betracht kommende Berufung war zur Wahrung der Frist telephonisch angemeldet.

Das Schiedsgericht kam zu der Entscheidung, daß die Berufung als rechtzeitig eingelegt zu erachten sei, weil über die Person des Berufungseinlegenden kein Zweifel geherrscht habe und die Erklärung von einer zur Entgegennahme von Ferngesprächen befähigten Amtsperson (Schiedsgerichtsboten) entgegengenommen und rechtzeitig aktenmäßig Vormerkung gemacht worden war.

Die Bayerische Baugewerks-Berufsgenossenschaft legte gegen diese Entscheidung Rekurs beim Landesversicherungsamt ein und begründete denselben damit, daß das Interesse an der Rechtsicherheit eine strenge formalistische Behandlung der Rechtsmitteleinlegung erfordere. Wollte man eine telephonische Berufungseinlegung für zulässig erklären, dann wäre unlauteren Manipulationen Tür und Tor geöffnet.

Der Rekurs wurde als unbegründet zurückgewiesen. Das kgl. Landesversicherungsamt führte in seiner Entscheidung Nr. 13 016/988 aus: Es sei allerdings richtig, daß in einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Dezember 1905 in einer Strafsache die Rechtsmitteleinlegung durch Fernsprecher verneint wurde. Den Ausführungen des Strafsenats sei insofern beizupflichten, als an sich Erklärungen, welche unter Benutzung einer Fernsprechanstalt abgegeben werden, nicht dem schriftlichen, sondern dem mündlichen Verkehr von Personen gleich zu erachten sind. Dagegen sind die weiteren Erwägungen, nach denen das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers vor dem Protokollführer gefordert werden müsse, in dem Verfahren vor den Schiedsgerichten nicht zu verwerten. Die Formvorschriften der Strafprozessordnung sind andere und strengere als die in den Verfahren vor den Schiedsgerichten. Nach der kaiserl. Verordnung vom 22. November 1900 kann die Berufung schriftlich oder zu Protokoll des Schiedsgerichts erhoben werden. Zur Aufnahme des Protokolls braucht ein Gerichtsschreiber beim Schieds-

gericht nicht mitzuwirken, es genügt, wenn eine beim Schiedsgericht angestellte fähige Person die Berufungserklärung niederschreibt und unterschreibt. Irgendwelche Förmlichkeiten für die Abfassung des Protokolls seien nicht vorgeschrieben. Der Fernsprecher (Telephon) sei in kurzer Zeit zum Gemeingut der ganzen Kulturwelt geworden; er ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für den mündlichen Verkehr zwischen abwesenden Personen auf allen Gebieten des menschlichen Denkens und Wirkens. Darum hat auch der Fernsprecher in das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 147) Eingang gefunden. Der Ernst der Rechtspflege leide nicht darunter, wie der I. Strafsenat fürchtet. Mißverständnisse und Mißstände bei Benutzung des Fernsprechers gehen auf Rechnung desjenigen, der sich des Fernsprechers bedient. Aus diesen Gründen war der Rekurs der Genossenschaft zurückzuweisen.

Das Reichsversicherungsamt hat am 13. Juli 1911 einen genau entgegengesetzten Standpunkt eingenommen und diesen in dem ergangenen Urteil wie folgt präzisiert:

Die Berufungsschrift trägt das Datum „21. Juni 1911“ und ist an diesem Tage beim Schiedsgericht eingegangen. Sie ist jedoch mit dem Vermerk versehen „telephonische Berufung pr. 18./6. 10“. Am Sonnabend, den 18. Juni 1910, ist nämlich, wie der Schiedsgerichtsvorsitzende berichtet hat, beim Protokollführer des Schiedsgerichts telephonisch die Einlegung der Berufung angemeldet worden. Es fragt sich, ob hierdurch die Berufungsfrist als gewahrt gelten kann, da die Berufungsschrift selbst nicht rechtzeitig beim Schiedsgericht eingegangen ist. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Nach § 5 Absatz 4 der kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, vom 22. November 1900 kann die Berufung nur schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden. Dagegen genügt eine mündliche Einlegung der Berufung nicht (zu vergleichendem Handbuch der Unfallversicherung Band III, Seite 588, Anmerkung 5). Um eine solche aber hat es sich in vorliegenden Falle bei der telephonischen Erklärung gehandelt. Bei dieser Sachlage liegt somit eine rechtzeitige Berufung nicht vor. Unter diesen Umständen war die angefochtene Entscheidung aufzuheben und es mußte der danach nicht rechtzeitig angefochtene Bescheid der Beklagten vom 17. Mai 1910 wieder hergestellt werden. (Ia 17 645/10 15A.)

Das Urteil des kgl. Bayer. Landesversicherungsamts wird in viel höherem Maße den Ansprüchen des modernen Lebens gerecht als das des Reichsversicherungsamts. Es schließt sich auch sinngemäß der Entscheidung des Erweiterten Senats vom Jahre 1909 an, durch welche die telegraphische Rekurseinlegung für zulässig erachtet wurde. In diesem Urteil — A. N. 1909. S. 484, Z. 2318 — ist gesagt, daß kein Grund vorliege, dieses moderne, in dringlichen Fällen unentbehrliche Verkehrsmittel aus dem Prozeßverfahren auszuschalten. Gleiches hat für dieses Verkehrsmittel zu gelten, das in noch höherem Maße wie jenes Anwendung findet. Durch beide wird mit Hilfe der Elektrizität der Wille irgendeiner Person einer anderen übermittelt. Der Unterschied besteht nur darin, daß der Empfänger einer Nachricht in dem einen Falle die Mitteilung von einem Beamten übermittelt erhält, dem sie seinerseits mit den Augen verständlich wird, in dem anderen Falle durch einen Beamten, dem die Mitteilung durch das Gehör zum Bewußtsein kommt, und der sie dann zu Papier bringt.

Bei einem Vergleich des Jahresbeitrages mit dem höchsten und niedrigsten Jahreseinkommen jeder Gehaltsklasse ergibt sich folgendes:

Gehalts- klasse	Mindest- Jahreseinkommen		Jahres- beitrag	Prozentfuß des jährlichen Mindest- Höchst- Einkommens	
	Mk.	Mk.		Proz.	Proz.
A	350,—	550	19,20	5,49	3,49
B	550,01	850	38,40	6,98	4,52
C	850,01	1150	57,60	6,78	5,01
D	1150,01	1500	81,60	7,10	5,44
E	1500,01	2000	115,20	7,68	5,76
F	2000,01	2500	158,40	7,92	6,34
G	2500,01	3000	199,20	7,97	6,64
H	3000,01	4000	240,—	8,00	6,00
J	4000,01	5000	319,20	7,98	6,38

Die Beiträge werden je zur Hälfte von den Versicherten und deren Arbeitgebern getragen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei wöchentlicher Gehaltszahlung das 52fache, bei monatlicher das 12fache, bei vierteljährlicher das 4fache des gezahlten Betrages.

Bis zum vollendeten 25. Lebensjahre kann ein Versicherter in eine feineren Jahresarbeitsverdienst übersteigende Gehaltsklasse eintreten, oder unter der Voraussetzung, daß er mindestens 6 Beitragsmonate in der höheren Gehaltsklasse auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, beim Eintritt in eine geringer bezahlte Beschäftigung in der bisherigen früheren Gehaltsklasse verbleiben.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen in der Reichsversicherungsordnung wird nach dem Versicherungsgezet für Angestellte Ruhegeld (so werden die Leistungen an die Versicherten genannt) schon beim Vorliegen der Berufsunfähigkeit gewährt. Diese liegt vor, wenn die Arbeitsfähigkeit des Angestellten auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Des weiteren wird Ruhegeld auch bei Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt, also nicht, wie die Altersrente bei der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung, erst nach Vollendung des 70. Lebensjahres.

Außerdem werden gewährt Witwen-, Waisen- und Witwenrenten.

Für den Bezug der Witwenrente ist nicht, wie nach der Reichsversicherungsordnung erforderlich, daß die Witwe arbeitsunfähig ist.

Waisenrente erhalten die ehelichen Kinder eines männlichen und die vaterlosen (auch die unehelichen) Kinder unter 18 Jahren einer weiblichen Versicherten.

Hat die versicherte Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes den Lebensunterhalt der Familie ganz oder teilweise aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten, dann steht den ehelichen Kindern unter 18 Jahren Waisenrente zu, ebenso, solange Bedürftigkeit vorliegt, dem Manne Witwenrente.

Außer diesen Leistungen kann Heilverfahren gewährt werden. An die Angehörigen des in einer Heilanstalt untergebrachten Versicherten wird ein Hausgeld gewährt. Dieses beträgt täglich mindestens $\frac{2}{20}$ des zuletzt gezahlten Monatsbeitrages.

An die Stelle der Renten können unter Umständen Sachleistungen (Unterbringung in ein Invaliden- oder Waisenhaus usw.) treten.

Die für den Bezug von Renten erforderliche Wartezeit beträgt für männliche Versicherte 120, für weibliche 60, für Hinterbliebenenrenten 120 Beitragsmonate.

Bei weniger als 60 Beitragsmonaten auf Grund der Versicherungspflicht beträgt die Wartezeit beim Ruhegeld für weibliche Versicherte 90, im übrigen 150 Beitragsmonate. Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in dem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden 10 Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind oder die Zahlung der Anerkennungsgeldgebühr unterblieben ist. Sie lebt wieder auf durch Nachzahlung der rückständigen Beiträge im folgenden Kalenderjahre oder durch Stundung.

Als Beitragsmonate werden Zeiten militärischer Dienstleistungen, vorübergehende, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheiten und zum Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt aufgewendete Zeiten angerechnet.

Das Ruhegeld beträgt nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten $\frac{1}{4}$ der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und $\frac{1}{5}$ der übrigen Beiträge. Das niedrigste Ruhegeld beträgt demnach nach 120 Beitragsmonaten, die alle in Klasse A zurückgelegt sind, 48 Mk., das niedrigste in Klasse J 798 Mk. jährlich.

Weibliche Versicherte erhalten nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten und vor Vollendung von 120 Beitragsmonaten als Ruhegeld $\frac{1}{4}$ der in den ersten 60 Beitragsmonaten geleisteten Beiträge.

Die Witwen- und Witwenrente beträgt zwei Fünftel des dem Ernährer zur Zeit seines Todes oder bei Berufsunfähigkeit zustehenden Ruhegeldes. Waisen erhalten je ein Fünftel, Doppelwaisen je ein Drittel des Betrages der Witwenrente. Die niedrigste Witwenrente beträgt in Gehaltsklasse A 19,20 Mk., die niedrigste in Gehaltsklasse J 319,20 Mk. jährlich.

Beim Ableben einer weiblichen Versicherten kann eine Beitragserstattung stattfinden, an deren Stelle kann auch eine lebenslängliche Rente nacheinander entweder an den Ehegatten, die Kinder, den Vater, die Mutter oder die Geschwister, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder ihr Unterhalt wesentlich durch die Versicherte bestritten worden ist, treten.

Beitragserstattung ist auch möglich beim Ausscheiden einer weiblichen Versicherten aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld infolge Verheiratung.

An die Stelle der Beitragserstattung, der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Aufrechterhaltung der Anwartschaft tritt auf Antrag die Gewährung einer Leibrente an weibliche Versicherte.

Witwen- und Witwenrenten fallen bei der Wiederverheiratung weg. Witwen erhalten eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages ihrer Rente.

Waisenrenten fallen weg bei Erreichung des 18. Lebensjahres oder bei Verheiratung.

Ruhegeld wird entzogen beim Wegfall der Berufsunfähigkeit, Witwenrente beim Aufhören der Bedürftigkeit.

Neben Renten aus der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung und neben Gehalt, Lohn oder sonstigen Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung ruht das Ruhegeld, soweit sämtliche Bezüge oder Ruhegeld und einer der genannten Bezüge zusammen den Jahresarbeitsverdienst übersteigen, der dem Durchschnitt der 60 höchsten monatlichen Beiträge entspricht.

Die Hinterbliebenenrenten ruhen beim Uebersteigen von sechs Zehntel der erwähnten Beträge.

Gemeinden oder Armenverbände können Ansprüche auf Ersatz des von ihnen Geleisteten erheben. Streitigkeiten über Ersatzansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren oder durch die vorgesehene Aufsichtsbehörde entschieden.

Träger der Versicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin.

Organe der Reichsversicherungsanstalt sind das Direktorium, der Verwaltungsrat, die Rentenausschüsse und die Vertrauensmänner.

Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl beamteter Mitglieder, sowie aus je zwei Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber.

Die nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums wählt der Verwaltungsrat auf 6 Jahre. Für jedes Mitglied werden mindestens zwei Ersatzmänner gewählt.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgebervertretern, die übrigen von den Angestelltenvertretern unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

Der aus dem Präsidenten des Direktoriums und mindestens je 12 Vertretern der Versicherten und ihrer Arbeitgeber bestehende Verwaltungsrat hat die Festsetzung des Voranschlags und die Abnahme des Rechnungsabchlusses vorzunehmen und bei wichtigen Beschlüssen das Direktorium gutachtlich zu beraten.

Die Wahlen hierzu erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Zur Feststellung, Anweisung, Entziehung und Einstellung von Ruhegeld und Renten, Feststellung und Anweisung von Abfindungen, Entgegennahme von Anträgen auf Einleitung eines Heilverfahrens, Aufklärung des Sachverhalts und Ausfunftserteilung in Fragen der Angestelltenversicherung sind Rentenausschüsse gebildet. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und mindestens je 10 Beisitzern aus den Reihen der Versicherten und deren Arbeitgeber. Je einer hiervon wirkt bei mündlichen Verhandlungen mit.

Die Grundlage für das gesamte Wahlverfahren bilden die Vertrauensmänner. Als solche können auch weibliche Personen gewählt werden. Die Vertrauensmänner wählen die Beisitzer für die Rentenausschüsse, die Schiedsgerichte, das Oberschiedsgericht und den Verwaltungsrat. Für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde sind sechs Vertrauensmänner zu wählen. Sind in einem Bezirk mehr als 10 000 Versicherte, dann kann ihre Zahl für je angefangene weitere 10 000 um zwei erhöht werden.

Wahlberechtigt sind volljährige Versicherte und deren Arbeitgeber. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Rechtsprechung erfolgt durch die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht. Die Schiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens je 6 Beisitzern aus den Reihen der Versicherten und deren Arbeitgebern. Es sind jedoch hierzu nur Männer wählbar.

Das Oberschiedsgericht mit dem Sitz in Berlin ist die oberste Spruch- und Beschlusbehörde. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Es hat die gleiche Zahl Beisitzer und das gleiche Wahlverfahren wie die Schiedsgerichte.

Gegen Entscheidungen der Rentenausschüsse ist Berufung an die Schiedsgerichte, gegen deren Entscheidungen Revision an das Oberschiedsgericht zulässig.

Neben der Reichsversicherungsanstalt sind auch noch private Pensionseinrichtungen, Zuschuß- und

Ersatzklassen zugelassen. Die Zulassung als Ersatzklasse kann nur erfolgen, wenn sie schon vor dem 5. Dezember 1911 bestand und bei Stellung des Antrags auf Zulassung rechtsfähig ist.

Verträge mit Lebensversicherungen befreien den Angestellten, wenn sie vor dem 5. Dezember 1911 geschlossen sind und die Jahresbeiträge den Beiträgen zur gesetzlichen Versicherung gleichkommen. Das gleiche gilt für Angestellte, die beim Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung über 30 Jahre alt und seit mindestens drei Jahren versichert sind.

Angestellten mit einem Jahresgehalt von 5- bis unter 10 000 Mk. wird auf ihren Antrag im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes unter besonderen Voraussetzungen die freiwillige Versicherung gestattet, desgleichen Arbeitgebern, die regelmäßig höchstens drei versicherungspflichtige Personen beschäftigen.

Einzelnen Angestellten kann nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Abkürzung der Wartezeit zugestanden werden, wenn sie die entsprechenden Prämienreserven einzahlen.

Zur Erfüllung der Wartezeit für den Bezug von Hinterbliebenenrenten genügt in den ersten 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes das Zurücklegen von 60 Beitragsmonaten auf Grund der Versicherungspflicht.

Ueber 50 Jahre alte Angestellte können auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden.

A.

Die Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte macht darüber am 24. Mai 1912 bekannt, daß die Beiträge auf das Konto der Reichsversicherungsanstalt bei dem Postschekamt in Berlin einzuzahlen sind. Für die Einzahlung haben sich die Arbeitgeber der für den Verkehr mit der Reichsversicherungsanstalt bestimmten Vordrucke zu bedienen, die nach den Bestimmungen über den Postschekverkehr zu beziehen sind. Die Uebersichten und Veränderungsanzeigen sind der Reichsversicherungsanstalt unmittelbar einzureichen. Als Quittung über eingezahlte Beträge dient dem Arbeitgeber anstelle der Marken der ihm verbleibende Abschnitt der Zahlkarte oder die ihm erteilte Nachricht über die Belastung seines Kontos. Dem Angestellten dient als Quittung über die Zahlung seines Beitragsanteils an den Arbeitgeber anstelle der Marken eine in die Versicherungskarte einzutragende Bescheinigung des Arbeitgebers. Diese hat handschriftlich oder durch Stempel den jeweiligen Beitragsmonat, den fälligen Beitrag und bei jedem Beitrag den Namen des Arbeitgebers zu enthalten; sie ist vom Arbeitgeber sofort nach der Einzahlung des Beitrags auszustellen.

In den Fällen der Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern oder nicht einen vollen Beitragsmonat hindurch gelten anstelle der Vorschriften des § 187, Abs. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte die vorerwähnten Bestimmungen; die Einzahlung des Beitrages hat bei der Zahlung des Entgelts, spätestens am Schlusse des Beitragsmonats zu erfolgen.

Beitragsstelle ist die Reichsversicherungsanstalt. Soweit Arbeitgeber zur Quittungsleistung Marken verwenden wollen, werden sie ihnen auf Verlangen nach Eingang der Beiträge von der Reichsversicherungsanstalt übersandt.

ordnung vorgesehener Weise nicht verwendet sind, erneute Anzeige gemacht werden können.

Zimmerhin aber kann auch aus dem Wortlaut gefolgert werden, daß der § 4 eine Lohnverwirkung bezwecken soll. Die Lohnverwirkungen können auch zugunsten dritter Personen ausgesprochen werden. Wenn eine solche Vereinbarung durch die Arbeitsordnung getroffen ist, bindet sie naturgemäß auch den Arbeitgeber. Nach § 134c der Gewerbeordnung ist der Inhalt der Arbeitsordnung für die Arbeiter und Arbeitgeber rechtsverbindlich. Der Arbeiter, dessen Lohn auf Grund der für ihn und den Arbeitgeber rechtsverbindlichen Arbeitsordnung verwirkt ist, kann fordern, daß dieser verwirkte Lohn auch der vereinbarten Bestimmung gemäß verwendet wird. Er würde also eventl. klagen können, daß der verwirkte Betrag an die Armenverwaltung der Stadt J. bezahlt wird.

Weiter aber auch ist durch die fragliche Bestimmung der Arbeitsordnung ein Recht zugunsten eines Dritten geschaffen. In diesem Falle ist der Dritte die Armenverwaltung der Stadt J. Sie würde also auch ihrerseits vom Arbeitgeber die zu ihren Gunsten von ihm dem Arbeiter nicht gezahlten Beträge einfordern können, eventl. ebenfalls im Wege der Klage.

Aber auch in dem eben erwähnten Falle, daß § 4 der Arbeitsordnung eine Lohnverwirkung vorschreibt, würde der Arbeitgeber, wenn er von der Vorschrift des § 4 Gebrauch macht, den Lohn niemals für sich verwenden können. Ihm steht ein Anspruch auf den verwirkten Lohnbetrag nicht zu. Wenn er, obwohl er weiß, daß er keinen Rechtsanspruch auf den verwirkten Lohnbetrag hat, diesen doch zu seinen Gunsten verwendet, macht er sich der Unterschlagung schuldig. Von welchem Gesichtspunkte man also auch die Rechtslage beurteilt, die Auffassung der Staatsanwaltschaft kann nicht als richtig gelten, und mit Recht hat deshalb der Urteilsschreiber gesagt, daß es eine überaus große Toleranz sei, die hier der Firma gegenüber in der Auslegung der strafrechtlichen Bestimmungen obgewaltet hat.

„Beharrliche Pflichtverweigerung“ ausnahmsweise kein Grund zu sofortiger Entlassung.

(Urteil des Kaufmannsgerichts Braunschweig vom 12. März 1912. Aktenzeichen Nr. 18.)

Die gegen 60 Mk. Monatsgehalt beschäftigte Kontoristin W. war am Montag, den 4. März, wegen beharrlicher Pflichtverweigerung plötzlich entlassen worden. Die Verfehlung sollte darin liegen, daß die W. am Sonnabend, den 2. März, sich weigerte, von 1 bis 3 Uhr Mittagspause zu machen und dann wieder von 3 bis 5 Uhr zu arbeiten. Die W. hielt vielmehr die für Sonnabends vertragsmäßig festgelegte Arbeitszeit von 8 bis 3 Uhr durch und ging dann nach Hause. Die gegen die Entlassung gerichtete Klage hatte Erfolg. Das Gericht stellte fest, daß das Arbeitsverhältnis der Klägerin zur Beklagten bis 31. März d. J. fort dauere.

Zur Begründung der Klage hatte die Klägerin angeführt, daß sie die vereinbarte Arbeitszeit sehr häufig um zwei, drei und noch mehr Stunden habe überschreiten müssen. Am 2. März wäre ihr die Aenderung der Arbeitszeit besonders unangelegen gekommen. Um 1 Uhr hätte sie zu Hause noch kein Mittagessen bekommen können, da man sie erst um 3 Uhr erwartete. Dann hätte sie für den Nachmittag die Schneiderin bestellt und mehrere wichtige Besorgungen in Aussicht gehabt.

Von der Beklagten wurde eingewendet, die Aenderung der Arbeitszeit habe sich nötig gemacht, weil einige dringende schriftliche Arbeiten hätten erledigt werden müssen. Die Klägerin wäre trotz min-

destens dreimaliger Aufforderung bei ihrer beharrlichen Weigerung geblieben.

Die Gründe des Urteils lauten:

Es kommt darauf an, ob das Verhalten der Klägerin am Sonnabend, den 2. März, als wichtiger Grund zur plötzlichen Vertragslösung gelten kann. Das Gericht verneint diese Frage.

§ 72 H.-G.-B. sagt: Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe
2. sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen.

Klägerin brauchte nach den Engagementsbedingungen am Sonnabend nur bis 3 Uhr nachmittags zu arbeiten und war dann frei. Die Beschneidung des dienstfreien Nachmittags mußte sie sich allerdings ausnahmsweise einmal gefallen lassen, wenn besondere geschäftliche Verhältnisse sie erforderten. Aus der Beweisaufnahme hat das Gericht aber die Ueberzeugung gewonnen, daß es sich bei dem Verlangen der Beklagten, Klägerin solle dem Geschäft ihre freie Zeit opfern, keineswegs um eine Ausnahme handelte, daß vielmehr während des Vertragsverhältnisses der Parteien von der Klägerin häufig und in ziemlich erheblichem Umfang Ueberstunden geleistet sind. Daß die Ueberarbeit von der Klägerin selbst verschuldet sei, kann nicht angenommen werden. Die Zeugen Dr. Stanzel und Köhler haben allerdings ausgesagt, die Arbeiten der Klägerin hätten ihr öfter als nicht brauchbar zurückgegeben werden müssen, jedoch erklärt, sie könnten nicht behaupten, daß die Mängel ihrer Arbeiten auf Trägheit oder Unachtsamkeit zurückzuführen seien. Möglicherweise sei Klägerin in der ihr neuen Tätigkeit einer Stenotypistin noch nicht firm genug gewesen.

Daß Klägerin an der Ueberschreitung der üblichen Bureaustunden nicht schuld gewesen ist, scheint übrigens auch daraus hervorzugehen, daß auch die anderen weiblichen Angestellten der Beklagten recht häufig Ueberstunden machen mußten, und daß Fräulein G. deswegen ihren Posten aufgeben hat.

Unter diesen Umständen kann die — freilich beharrlich aufrechterhaltene — Weigerung der Klägerin, am Sonnabend, den 2. März, statt von 1 bis 3 Uhr von 3 bis 5 Uhr zu arbeiten, als eine schwere, die sofortige Entlassung rechtfertigende Verfehlung nicht angesehen werden, zumal Klägerin ihre Weigerung nicht aus bloßem Eigensinn, sondern aus plausiblen Gründen privater Natur ausgesprochen hat.

Beendigung der Lehrzeit.

Entscheidung des Gewerbegerichts zu Halle a. S. vom 7. Mai 1912 (VI. S. 165/1912).

Nach § 130a der Gewerbeordnung soll die Lehrzeit in der Regel drei Jahre betragen, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen. In der im Guttentagschen Verlage im Jahre 1910 mit Anmerkungen erschienenen Gewerbeordnung wird nun darauf hingewiesen, daß der Lehrherr verlangen könne, daß Versäumnisse von erheblicher Dauer nach Ablauf der festgesetzten Zeit nachgeholt werden müssen. Denselben Standpunkt nimmt auch Glöster in seinem im Verlage von Fischer-Jena erschienenen Lexikon

Zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat unterm 20. Juni 1912 eine Anweisung über den Kreis der nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherten Personen erlassen.

Ferner hat das Direktorium den unteren Verwaltungsbehörden, Landratsämtern, Stadtmagistraten und Anweisungen über ihre Mitwirkung zur Durchführung des Gesetzes gegeben. Die Ausgabe der Aufnahmekarten und Versicherungskarten erfolgt durch von den Bundesregierungen zu bestimmende Ausgabestellen (Ortspolizeibehörden u. a.). Jeder im Bezirk der Ausgabestelle wohnhafte versicherungspflichtige Angestellte hat Anspruch auf ein Formular der Aufnahme- und der Versicherungskarte. Zugleich erhält er eine Belehrung über die richtige Ausfüllung der Vordrucke.

Das Wahlrecht ist bei den Angestellten vom Besitze der Versicherungskarte abhängig. Die Arbeitgeber müssen eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Zahl ihrer regelmäßig beschäftigten versicherten Angestellten beibringen.

Die Wahlen sollen sobald als möglich, und zwar wahrscheinlich schon Mitte Oktober stattfinden. Die Vordrucke der Aufnahme- und Versicherungskarten dürften also ab Mitte August in den Ausgabestellen zu haben sein. Voraussichtlich wird in der ersten Auguhälfte in den Amtsblättern die Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörden zur Abholung der Vordrucke mit besonderem Hinweis auf das auszuübende Wahlrecht ergeben.

Als Legitimation gegenüber der Ausgabestelle kann der Steuerzettel oder auch die Quittungskarte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, wenn der Angestellte auch dieser untersteht, dienen.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Nichtbefolgung der Arbeitsordnung durch den Arbeitgeber.

Die Fabrik H. F. in B. hat in ihrer Arbeitsordnung folgenden § 4:

„Der vorzeitige Austritt ohne vorherige ordnungsmäßige Kündigung wird mit Verlust des rückständigen Arbeitslohnes bis zum Betrage des durchschnittlichen Wochenlohnes zugunsten der Armenverwaltung der Stadt B. bestraft.“

Der letzte Satz ist nie eingehalten worden. In den fünf Jahren, seit denen die Bestimmung sich in der Arbeitsordnung befindet, sind viele hundert Mark an Löhnen von der Firma einbehalten worden, da wegen der ungünstigen Verhältnisse in der Fabrik das plötzliche Verlassen der Arbeit häufiger vorgekommen ist. Die Armenkasse hat aber nie einen Pfennig erhalten.

Mehrere Arbeiter, die auf Grund der angeführten Bestimmung Lohnbeträge verloren hatten, reichten Anzeige gegen die Firma ein. Sie erhielten daraufhin vom Amtsanwalt in B. folgenden Bescheid:

„Ich habe das auf Ihre Anzeige vom 24. September 1911 gegen eingeleitete Verfahren eingestellt, da nach stattgehabten Ermittlungen strafbare Handlungen nicht vorliegen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um gewerbliche Streitigkeiten, die bei Ihnen bei dem Gewerbegericht anzubringen sein würden.“

Auf hiergegen eingereichte Beschwerde antwortete der Oberstaatsanwalt in Raumburg am 3. Februar 1912, daß er nichts zu veranlassen habe, da Unterschlagung und Betrug nicht in Frage komme.

Gegen die Abweisung durch die Staatsanwaltschaft dürfte sich leider nichts einwenden lassen. Die im § 124 der Gewerbeordnung vorgesehene Entschädigung für den Vertragsbruch kann der Unternehmer in seinem Nutzen verwenden. Im vorliegenden Falle steht dieser Verwendung nur die angeführte Bestimmung der Arbeitsordnung entgegen. Ob diese hinreicht, die Merkmale der Unterschlagung zu konstruieren, kann zweifelhaft erscheinen. Ob man allerdings in einem vielleicht umgekehrt liegenden Falle gegen einen Arbeiter ebenso tolerant verfährt, wollen wir dahin gestellt sein lassen.

Die in der Antwort der Staatsanwaltschaft angegebene Verfolgung der Rechtsansprüche auf dem Wege der Zivilklage — die Arbeiter wollten die Bestrafung des Unternehmers — ist hinfällig, weil eben der Unternehmer mit der Lohnzurückbehaltung an sich gemäß der Fabrikordnung und des Gesetzes gehandelt hatte. Im allgemeinen zeigt der Fall, wie die Unternehmer im wirtschaftlichen Leben vielfach im Vorteil sind. Sie brauchen Versprechungen, die sie „menschenfreundlich“ erscheinen lassen, nicht immer einzuhalten. Fr. Kleis.

Anmerkung: Uns erscheint die aus den letzten Ausführungen ersichtliche Auffassung, daß namentlich die Staatsanwaltschaft ein Einschreiten gegen die Firma abgelehnt hat, nichts weiter in der Sache zu machen sei, doch zu pessimistisch zu sein. Es läßt sich auf verschiedenen Wegen versuchen, die Firma zur Herausgabe der einbehaltenen Lohnbeträge zu zwingen, sei es zu Händen des von der Bestimmung des § 4 betroffenen Arbeiters, oder aber zu Händen der Armenverwaltung der Stadt B.

An sich ist der Unternehmer einer Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, befugt, sich für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes bis zum Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes auszubedingen. Ist eine solche Lohnverwirkung nun durch die hier in Betracht kommende Bestimmung des § 4 der Arbeitsordnung geschehen? Man kann bei dem Wortlaut sehr wohl der Meinung sein, daß es sich hier um eine Ordnungsstrafe handelt, die den vorgesehenen Vertragsbruch trifft. Es heißt ausdrücklich, daß der betreffende Arbeiter mit Verlust des Arbeitslohnes bestraft wird. Legt man die Bestimmung der Arbeitsordnung in diesem Sinne aus, so verstößt diese Bestrafung gegen § 134b Absatz 2 der Gewerbeordnung, wonach Geldstrafen die Höhe des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen dürfen. Da hier eine Strafe bis zur Höhe eines Wochenlohnes angedroht ist, würde eventl. im Wege der Klage beim zuständigen Gewerbegericht der einen durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst übersteigende Mehrbetrag der Strafe vom Arbeiter zurückerfordert werden können. Hat eine solche Klage Erfolg und trifft es zu, daß die bisher auf Grund des § 4 der Arbeitsordnung von der Firma eingezogenen Strafen nicht in der vorgeschriebenen Weise an die Armenverwaltung der Stadt B. abgeführt sind, so würde sich auch die Firma nach § 148 Ziffer 11 der Gewerbeordnung strafbar gemacht haben, und trotz der jetzt geschehenen Abweisung der Strafanzeige durch den Staatsanwalt würde nach Beendigung einer solchen Klage erneut unter Bezugnahme auf dieses Urteil und unter besonderer Betonung, daß die Strafgebühren in einer in der Arbeits-

Lohnverwirkung bei Kontraktbruch.

(Zwei entgegengesetzte Urteile des
Gewerbegerichts zu Kiel.)

Beklagt ist in beiden Fällen die Firma Friedr. Krupp Akt.-Ges., Germaniawerft in Kiel. Die Arbeitsordnung der Beklagten enthielt folgende Bestimmungen: „Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt . . . nur am Sonnabend jeder Woche. . . Arbeiter, welche mehr als einen Tag ohne Beurlaubung oder Benachrichtigung des Meisters die Arbeit versäumen, verlieren das Recht der Weiterbeschäftigung und gelten als widerrechtlich aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. . . Hat ein Arbeiter widerrechtlich die Arbeit verlassen, so hat er von seinem rückständigen Lohn denjenigen Betrag verwirkt, welcher dem nach dem Stundenlohn zu berechnenden Tagelohn für jeden Tag der nicht innegehaltenen vertragsmäßigen Arbeitszeit entspricht.“

Im ersten Fall verfielen drei Former gegen die vorgenannten Bestimmungen. Sie erhoben Klage mit der Einrede, daß die Lohninbehaltung nach § 119a der Gewerbeordnung nur in Höhe von einem Viertel des Wochenlohnes zulässig sei. Das Gericht hat der Klage mit folgender Begründung stattgegeben:

„Im allgemeinen ist dem Unternehmer durch die Gewerbeordnung nicht untersagt, für den Fall des Kontraktbruchs des Arbeiters die Verwirkung des rückständigen Lohnes auszubedingen. Eine Lohnaufrechnung findet hier nicht statt. (Landmann 5. Aufl., S. 137, 321.) Der § 134, Abs. 2 der Gewerbeordnung enthält eine Beschränkung der Lohnverwirkungsabrede, insofern danach in Fabriken, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, die Verwirkung des Lohnes nur bis zum Betrage des durchschnittlichen Wochenlohnes ausbedungen werden darf. Während also der nicht unter § 134, Ziff. 2 fallende Gewerbetreibende eine beliebige hohe Lohnverwirkungsklausel vereinbaren kann, ist der Inhaber eines Fabrikbetriebes mit mindestens 20 Arbeitern an die Grenze des Wochenlohnes bezüglich der Höhe des verwirkten Lohnes gebunden. Insofern entspricht die in der Arbeitsordnung der Beklagten enthaltene Vorschrift den gesetzlichen Bestimmungen.“

Dagegen konnte sich das Gericht mit der Art der praktischen Durchführung dieser Bestimmung durch die Beklagte nicht einverstanden erklären.

Nach Ansicht des Gerichts kann die Verwirklichung der Bestimmung der Arbeitsordnung nur auf dem Wege des § 119a der Gewerbeordnung erfolgen, indem der Fabrikant den Wochenlohn in vier Raten in Höhe von je ein Viertel des Wochenlohnes zurückbehält. Denn der § 119a der Gewerbeordnung ist eine allgemeine Bestimmung, die auch auf Fabriken Anwendung zu finden hat, weil ihre Anwendbarkeit in dem Abschnitt über Fabrikarbeiter nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. . . Die gegen die vom hiesigen Gewerbegericht vertretene Auffassung geltend gemachten Einwendungen vermögen seinen Standpunkt nicht zu erschüttern. Wenn gesagt wird, in § 119a handele es sich um die Sicherung eines zukünftigen, im § 134, Abs. 2 um die Deckung eines bereits eingetretenen Schadens, so ändert das nichts an der Tatsache, daß in beiden Fällen eine Lohninbehaltung stattfindet. Ebenso kann nicht maßgebend sein, was mit dem einbehaltenen Lohn geschieht, ob er in die Tasche des Arbeitgebers oder in eine Arbeiterwohlfahrtskasse fließt, da die Verfügung über den einbehaltenen Lohn völlig in das Ermessen des Arbeitgebers gestellt ist.

(Landmann S. 343.) Endlich ist es auch für das Gericht gleichgültig, auf welchem Wege die Verwirklichung des doch entstandenen Anspruches auf Lohn erfolgt. Jedenfalls findet eine Lohninbehaltung statt, und sie ist nur im Rahmen des § 119a zulässig.

Es soll nicht verkantet werden, daß der Weg des § 119a für große Fabriken wegen der damit verbundenen Abrechnungssicherereien schwer gangbar ist, auch kann das Gericht es nicht als eine Härte betrachten, wenn dem kontraktbrüchigen Arbeiter der Lohn für eine volle Woche entzogen wird. Das Gericht sieht auch ein, daß zur Aufrechterhaltung der Disziplin in einem umfangreichen Betriebe wirksame Vorschriften gegen Kontraktbruch am Platze sind. Es hat aber das eingeschlagene Verfahren mit der Bestimmung des § 119a nicht in Einklang bringen können und muß es den beteiligten Kreisen überlassen, eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen.“

Im zweiten Fall ist ein Schiffbauer entlassen worden, weil er an zwei Tagen ohne Entschuldigung der Arbeit ferngeblieben war und sich erst dann wieder zur Weiterarbeit eingestellt hatte. Er erhob mit der gleichen Begründung Klage, wurde aber damit vom Gericht, das nunmehr einen anderen Vorsitzenden hatte, abgewiesen. Die Entscheidungsgründe lauten:

„Nach der Arbeitsordnung der Beklagten hat der Kläger von seinem rückständigen Lohn den Betrag für die vier Tage, die er bis zum Wochenschluß gefehlt hat, verwirkt. Der Lohn ist zu Recht einbehalten worden, denn nach § 134 der Reichsgewerbeordnung ist es den Unternehmern von Fabriken nur untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Es ist hier nur ein Teil des Wochenlohnes einbehalten worden. Die Ausführung des Klägers, daß nach § 119a der Reichsgewerbeordnung nur ein Viertel des Wochenlohnes einbehalten werden könne, ist nicht richtig, da nach dieser Bestimmung eine Lohninbehaltung nur zur Sicherheit gegen Schäden, die Gewerbeunternehmern durch Kontraktbruch künftig entstehen, zulässig ist, also keine Lohnverwirkung stattfindet.“

Die vorstehend behandelte Frage mag infolge nicht klarer gesetzlicher Bestimmungen juristisch irrtig sein. Von einem Gewerberichter sollte man aber erwarten dürfen, daß er in solchen Fällen soviel soziale Einsicht besitzt, zugunsten des wirtschaftlich Schwachen zu entscheiden. Dieser Auffassung hat das erste Urteil Rechnung getragen und ist auch juristisch haltbarer als das zweite. Der berühmte Kommentator des Arbeitsvertrags, Lotmar, läßt sich zu dieser Frage u. a. wie folgt aus: „Die Handhabe nun, welche die vertragsmäßige Einbehaltung des Lohnes der Verwirkung desselben bietet, ist ein weiterer Grund für die Ausdehnung des gesetzlichen Schutzes gegen Einbehaltung. Inzwischen möchten wir die Behauptung wagen, daß schon heute auch die Einbehaltung zur Verwirkung nicht unbegrenzt statthaft, sondern nach Analogie der Einbehaltung zur Sicherung, also nach Maßgabe von der Gewerbeordnung § 119a eingeschränkt ist. Ob nämlich einer zur Sicherung einer Strafordnung oder zur Ermöglichung der Verwirkung den Lohn einbehält, beidemal hat er es schließlich auf Vernichtung der Lohnforderung, auf ihre Verzehrung zu eigener Deckung abgesehen, und dieses eine praktische Ziel,

des Arbeiterrechts ein. Das Gewerbegericht Halle a. S. hat nun — und ich meine mit Recht — einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen. Der Sachverhalt ist folgender:

Kläger hat bei der Beklagten (einer Maschinenfabrik) zur Erlernung des Dreherhandwerks seit dem Jahre 1908 in Beschäftigung gestanden. Die Lehrzeit war vertraglich auf die Zeit vom 6. April 1908 bis zum 6. April 1912, also auf vier Jahre, festgesetzt. Auf Grund des Vertrages wurden dem Kläger im 1. und 2. Lehrjahre wöchentlich 30 Pf., im 3. und 4. Lehrjahre wöchentlich 50 Pf. vom Lohne einbehalten. Auszahlung dieser Beträge (es waren dies am Schlusse der Lehrzeit 64 Mk.) sollte bei ordnungsmäßig beendeter Lehrzeit erfolgen. Da nun Kläger vom 11. Januar bis 28. Mai 1910 krank und arbeitsunfähig gewesen, so verlangte die Firma vom Kläger, diese Zeit nachzulernen. Im Weigerungsfalle wollte sie ihm die 64 Mk. vorenthalten. Der Lehrvertrag enthielt keine Bestimmung, nach welcher der Kläger zur Nachleistung verpflichtet wäre. Das Gewerbegericht entschied deshalb wie folgt:

„Es kommt in Lehrverträgen häufig vor, daß Vereinbarungen getroffen werden, die den Lehrling zum Nachlernen der Zeit verpflichten, während welcher er der Lehre aus irgendwelchem Grunde ferngeblieben ist. Es handelt sich dabei um Zeitabschnitte, die auf den Ausbildungsgang des Lehrlings von Einfluß sind. Aus diesem Grunde ist gegen solche Abreden nichts einzuwenden. Auch die Beklagte würde mit Recht Nachleistung des Klägers verlangen können, wenn diese vertraglich festgelegt wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Verlangen der Beklagten entbehrt daher der Begründung. Ihrem Einwande, daß der Lehrling im letzten Jahre die auf ihn verwendete Mühe durch seine Arbeitsleistung entgelten müsse, kann nicht gefolgt werden. Denn dem Lehrverhältnis liegt in der Hauptsache die Absicht zugrunde, dem Lehrling die Ausbildung in dem von ihm erwählten Berufe zu ermöglichen. Ob dieser Zweck erfüllt oder nicht erfüllt wird, betrifft lediglich das Interesse des Lehrlings, nicht des Lehrherrn, so daß dieser aus der Nichterfüllung jenes Zwecks Ansprüche wegen verletzter Rechtsinteressen nicht herleiten kann. Allerdings hat daneben das Lehrverhältnis auch insoweit ein wirtschaftliches Interesse für den Lehrherrn, als der Lehrling, insbesondere in den letzten Lehrjahren, eine ganze oder teilweise Arbeitskraft zu ersehen pflegt, so daß es nicht ausgeschlossen erscheint, insoweit gewisse Grundsätze des Dienstvertrages auf das Lehrverhältnis anzuwenden. Jedoch auch dann ist das Ergebnis dasselbe, denn die Rechtsnormen über den gewerblichen Dienstvertrag enthalten keine Bestimmung, wonach das auf eine bestimmte Zeit begrenzte Dienstverhältnis sich um die Zeit, während deren der Verpflichtete an der Leistung der Dienste verhindert ist, verlängert. Demzufolge war das Lehrverhältnis mit dem 6. April 1912 beendet und damit die Beklagte zur Herauszahlung der abgezogenen Beträge in Höhe von 64 Mk. verpflichtet.“

G.

Bei Entschädigungsansprüchen aus § 127 § Absatz 2 der Reichs-Gewerbeordnung ist nicht die Innung, sondern das Amtsgericht zuständig.

Nach § 81a G.-O. gehört zu den obligatorischen Aufgaben der Innungen die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren

Lehrlingen, insbesondere auch betreffend die Fortsetzung oder die Auflösung des Lehrverhältnisses und etwaige damit zusammenhängende Ansprüche auf Schadenersatz. Nach der herrschenden Auffassung der Gerichte und der Kommentare zur Gewerbeordnung (vergl. beispielsweise Landmann 1903, Anm. 4 zu § 127g; Ruge-Wilhelm, Anm. 3 zu § 127g; Nellen, Handwerker- und Arbeiterschutzgesetz, Anm. 13 zu § 127g; ferner Unger, Entschd. des Gewerbegerichts Berlin, S. 220 ff.) ist aber, wenn bei solchen Streitigkeiten von dem Lehrherrn auf Grund des § 127g G.-O. Absatz 2 der Vater des Lehrlings als Selbstschuldner in Anspruch genommen wird, nicht die Innung, sondern das Amtsgericht zuständig. So hat auch jüngst das Amtsgericht zu Schwerin (Medl.) entschieden (7 C. 581/11) und dabei ausgeführt:

Es ist zuzugeben, daß auf diese Weise widersprechende Entscheidungen über sachlich identische Rechtsverhältnisse herbeigeführt werden können, je nachdem Lehrherr und Lehrling oder Lehrherr und Vater des Lehrlings Prozessparteien sind. Dieser Umstand kann jedoch nicht dazu führen, die vom Gesetz klar ausgesprochene und offenbar auch gewollte Beschränkung der Kompetenz der Innung auf die Streitigkeiten zwischen Innungsmitglied und Lehrling beiseite zu schieben. Sie läßt sich auch daraus erklären, daß mit Rücksicht auf das eigenartige Verhältnis des Lehrlings zum Lehrherrn die Streitigkeiten allein zwischen diesen Personen in einem besonderen Organ mit einem von dem Verfahren der ordentlichen Gerichte abweichenden Verfahren übertragen werden sollte.

H e n d, Rostock.

Unpfändbarkeit des von dem Arbeitgeber (Dienstherrn) einbehaltenen Lohnbetrages.

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg, abgedruckt in Seufferts Archiv 59 Nr. 173, ist der von dem Arbeitgeber als Kaution einbehaltene Lohnbetrag pfändbar. Der nicht abgehobene Lohn soll die Eigenschaft des Lohnes und damit die Nichtpfändbarkeit nach § 850 Z.-P.-O. und dem Lohnbeschlagnahmengesetz vom 21. Juni 1869 verlieren. Ähnlich folgert Gaupp-Stein in Anm. 36 zu § 850 Z.-P.-O.

Entgegengesetzt urteilte kürzlich das Oberlandesgericht in Rostock. In einem Beschlusse — abgedruckt in der „Medlenb. Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft“, Bd. 30 S. 328 ff. — führt es aus:

Mit dem Urteile des Landgerichts Frankfurt a. O. vom 25. November 1901 (abgedruckt in den Bl. f. Rechtspflege im Bezirke des R.-G., 13. Jahrgang, S. 2 ff.) ist davon auszugehen, daß die in dem Schnittervertrage enthaltene Bestimmung, von dem Arbeitslohne des Schuldners sollten täglich 75 Pf. als Kaution bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses einbehalten werden, als eine — rechtlich unbedeutlich zulässige — Hinausschiebung der Fälligkeit dieses Teiles des Lohnes aufzufassen ist. Bei der anderen Auffassung: der nicht abgehobene Lohn solle eine neue Kapital-, genauer Darlehnsforderung bilden, die nicht mehr den Charakter einer Lohnforderung habe, würde sich die Schwierigkeit ergeben, daß eine dahingehende Vereinbarung, den an sich fälligen Lohn nicht abzuheben, sondern als Kaution stehen zu lassen, rechtsunwirksam sein würde, weil sie gegen § 2 Absatz 2 des Lohnbeschlagnahmengesetzes verstößt, indem sie eine Pfändung des Lohnes oder eine dieser in der Wirkung gleichstehende Verfügung über den noch nicht verdienten Lohn enthalten würde.

H e n d, Rostock.

vorliegenden Verfahren streitigen Auflage nicht zur Stütze dienen, weil aus der Genehmigung freiwillig aufgenommener Karenzbestimmungen nicht folgt, daß die Ausnahme auch erzwungen werden kann.

Daß das Aufsichtsamt jedenfalls für die Zeit nach dem Erlasse des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 die Einführung einer Karenzzeit nicht für geboten erachtet, ergibt sich aus den Darlegungen im Jahrgang 8 (für 1909), Seite 163, Ziffer 9 und Seite 164, sowie Jahrgang 9 (für 1910), Seite 93 der „Veröffentlichungen“. Dort sind als Höchstbetrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten im Sinne des § 159, Abs. 3, Satz 2 und „mit Rücksicht darauf, daß das Leben eines Kindes in den ersten Lebensjahren viel empfindlicher und deshalb leichter zu verletzen ist, als später“, 50 M. für das erste bis dritte Lebensjahr, 100 M. für das vierte und fünfte und 200 M. für das sechste und siebente für angemessen und dem Gesetze entsprechend erachtet. Eine in dem Gesellschaftsvertrag anstatt der Zahlung von Sterbegeld vorgesehene Rückerstattung der Prämien dürfe jedoch den Höchstbetrag des Sterbegeldes übersteigen. Die im vorliegenden Verfahren streitige Karenzzeit für das erste Lebensjahr des Kindes verlangt das Aufsichtsamt hiernach offenbar nicht. Es hat sogar ein Sterbegeld von 50 M. für das erste Lebensjahr als in der Regel dem § 159 Abs. 3 entsprechend erachtet, während die durch den Kläger vertretene Klasse nur 20 M. gewährt und der Beklagte überdies ausdrücklich anerkennt, daß damit der Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten für Berlin keinesfalls überschritten werde.

Für die Berechtigung seiner Auflage hat der Beklagte sich ferner auf den bereits oben angeführten Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag von Gerhard, Hagen, von Knebel-Döberitz, Broeder und Manes bezogen, wo er auf Seite 643 zum § 159 Abs. 3 des Gesetzes heißt:

„Da es sich nun erfahrungsgemäß bei der Kinderversicherung nicht nur um Versicherung der notwendigen Beerdigungskosten, sondern auch um die Beschaffung eines Ersatzes für verlorene Erziehungskosten handelt, so erscheint es wohl nicht zweckmäßig, den Höchstbetrag der Versicherungssumme auf den Betrag der notwendigen Beerdigungskosten zu beschränken. Immerhin ist eine angemessene Beschränkung des Höchstbetrages, sowie die Forderung einer ausreichenden Sperrfrist zwecks möglicher Vermeidung unlauterer Zwecke unentbehrlich. Verbrechen gegen das Leben eines Kindes sind während der allerersten Lebensjahre am leichtesten auszuführen und am schwersten zu entdecken, werden daher durch eine Sperrfrist von zwei bis drei Jahren mit Erfolg hintangehalten.“

Diese Ausführungen beziehen sich jedoch, wie ihr Zusammenhang ergibt, durchweg nur auf den Fall, daß die Versicherungssumme den Betrag der notwendigen Beerdigungskosten überschreitet. Daß auch dann, wenn dieser Betrag eingehalten wird und es dadurch, wie die Gesetzesbegründung bemerkt, ausgeschlossen ist, daß der Versicherungsnehmer beabsichtige, aus der Versicherung einen Gewinn zu ziehen, das Verlangen einer Karenzzeit zulässig sein soll, läßt sich aus obigen Worten nicht entnehmen. Ist es, wie im vorliegenden Falle, unstrittig und auch sonst zweifellos, daß die gewöhnlichen Beerdigungskosten nicht überschritten werden, so bleibt nach Inhalt des § 159 für weitere Vorsichtsmaßregeln kein Raum.

Die vom Beklagten schließlich noch geltend gemachten Uebelstände der Doppelversicherung haben mit der streitigen Anordnung nichts zu tun. Ihnen wird nicht durch Einführung einer Karenz für das erste Lebensjahr, sondern auf anderem Wege, zum Beispiel durch satzungsmäßige Anzeigepflicht und Kürzung der Versicherungssumme begegnet (Vergl. Veröffentlichungen des Kaiser-

lichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, Jahrgang 8, Seite 164).

Auf den § 159 des Gesetzes vom 30. Mai 1908 kann hiernach die streitige Verfügung des Beklagten nicht begründet werden. Sonstige Umstände, welche nach § 64 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 das Verlangen der Aufsichtsbehörde rechtfertigen könnten, sind weder geltend gemacht, noch bei selbständiger Prüfung ersichtlich. Die Anordnung muß daher außer Kraft gesetzt werden.“

Zivilprozessrecht.

Die Mitgliedschaft bei demselben Interessenverbande, dem auch eine der streitenden Parteien angehört, rechtfertigt nicht Ablehnung eines Reiffüßers.

(§ 16 Gesetz betr. die Kaufmannsgerichte, §§ 29, 26 Gewerbegerichtsgesetz, §§ 45, 46 ZPO., Beschluß der 4. Ferienkammer des kgl. Landgerichts in Breslau vom 11. 9. 1911. Aktenzeichen: 6. III. 10/1. 196.)

Das den Reiffüßer des Kaufmannsgerichts, Expedienten M. T., betreffende Ablehnungsgesuch der Beklagten wird für unbegründet erklärt.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe:

Die Ablehnung des Reiffüßers M. T. begründet die Beklagte damit, daß der Reiffüßer Vorsitzender des Centralverbandes der Handlungsgehilfen sei, dem auch die Klägerin angehöre, und daß er Mitarbeiter des sozialdemokratischen Organs „Die Volkswacht“ sei, in welcher am 20. August 1911 ein die Beklagte beleidigender, inhaltlich nicht zutreffender Artikel erschienen sei. Aus diesen Tatsachen leitet die Beklagte die Besorgnis her, daß der abgelehnte Reiffüßer nicht mit der notwendigen Unbefangtheit sein Urteil in dem vorliegenden Rechtsstreite abgeben werde.

Der Reiffüßer T. hat sich in seinen dienstlichen Äußerungen nicht für befangen erklärt. Er bestreitet, zu dem bezeichneten Artikel der „Volkswacht“, bei der er lediglich als kaufmännischer Angestellter des Verlages, nicht redaktionell, tätig ist, in irgendwelcher Beziehung zu stehen und erachtet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender des genannten Centralverbandes nicht als geeigneten Grund für seine Ablehnung. Das Landgericht ist dieser Auffassung beigetreten. Der Umstand, daß der abgelehnte Reiffüßer dem gleichen Interessenverband wie die Klägerin angehört, und daß er durch seine Wahl zum Vorsitzenden dieses Verbandes für besonders geeignet befunden worden ist, die Interessen der Handlungsgehilfen in diesem Verbandsverbande zu vertreten, kann gegen die Unbefangtheit des Reiffüßers, der ja gerade aus den Kreisen der Handlungsgehilfen zum Mitgliede des Kaufmannsgerichts gewählt worden ist, nicht mit Erfolg ins Feld geführt werden. Es ist nicht ohne weiteren Anlaß anzunehmen, daß die Zugehörigkeit zu dem gleichen Verbandsverbande den Reiffüßer bestimmen könnte, uneigentlich des von ihm geleiteten Reiffüßereides einseitig und parteiisch zugunsten der Klägerin die Sache und Rechtslage im vorliegenden Prozesse zu beurteilen. Auch der weitere Ablehnungsgrund, der von der Beklagten aus dem erwähnten Artikel der „Volkswacht“ hergeleitet wird, ist deshalb nicht durchschlagend, weil der abgelehnte Reiffüßer die dienstliche Erklärung abgegeben hat, daß er jenen Artikel weder verfaßt noch in irgendwelcher Weise veranlaßt habe.

Aus diesen Erwägungen rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung, für welche gemäß § 47a G.-R.-G. Gebühren nicht zu erheben sind.“

das nur auf zwei juristischen Wegen erreicht wird, wird beidemal durch den nämlichen Akt die Einbehaltung, vorbereitet, sie bereitet der Aufrechnung wie der Verwirkung den Boden; darum wird auch so oft ohne Unterscheidung der zwei Wege das Einbehalten schlechthin als Kaution bezeichnet. Hieraus nun möchten wir schließen, daß die Einbehaltung zur Verwirkung, wenn es sich um Verwirkung für den Fall des Vertragsbruchs des Arbeitnehmers handelt, nur in den Rahmen steht, welche Gewerbeordnung, § 119a, für die Einbehaltung zur Sicherung einer für jenen Fall verabredeten Strafe vorschreibt. Die Beschränkung der ersteren ist um so mehr zu befürworten, als die Verwirkung an sich, anders als die Aufrechnung, wenig beschränkt ist." (Vergl. Lotmar, „Der Arbeitsvertrag“, 1. Band, S. 460.)

Private Versicherung.

Kann für die Kindersterbegeld-Versicherung in Sterbekassen eine Karenzzeit hinsichtlich des Lebensalters der Kinder gefordert werden?

Sterbekassen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben und die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzten Wirkungsbereich haben, gelten als kleine Versicherungsvereine im Sinne des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 und unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. Danach unterstehen sie auch der Beaufsichtigung durch die Landesbehörden. Der Aufsichtsbehörde liegt es nach § 64 des eben genannten Gesetzes ob, den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen, insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und den Geschäftsplan im Einklange zu erhalten oder Mängel zu beseitigen, durch welche die Interessen der Versicherten gefördert werden oder der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch gerät:

Nach § 159 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 ist auch die Versicherung auf den Tod eines anderen erlaubt, sofern nur der andere einverstanden ist. Ist der andere geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und steht die Vertretung in den seiner Person betreffenden Angelegenheiten dem Versicherungsnehmer zu, so kann dieser den anderen bei der Erteilung der Einwilligung nicht vertreten. Die Einwilligung muß also durch einen gerichtlich bestellten Pfleger erteilt werden. Nimmt der Vater oder die Mutter die Versicherung auf die Person eines minderjährigen Kindes, so bedarf es der Einwilligung des Kindes nur, wenn nach dem Vertrage der Versicherer auch vor Eintritt des Todes vor der Vollendung des siebenten Lebensjahres zur Leistung verpflichtet sein soll und die für diesen Fall vereinbarte Leistung den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten übersteigt. Hat für solche Versicherungen die Aufsichtsbehörde einen bestimmten Höchstbetrag festgesetzt, so ist dieser anstelle des Betrages der gewöhnlichen Beerdigungskosten maßgebend. Mit diesen Vorschriften soll verhindert werden, daß die Kindertodesfallversicherung zu verbrecherischen Spekulationen mißbraucht werden könnte.

Der preussische Minister des Innern hat nun den Regierungspräsidenten, welche in ihren Bezirken die Aufsicht über die kleinen Versicherungsvereine führen, durch Verfügung vom 29. Januar 1909 und 1. Dezember 1909 zur Beachtung einige Grundsätze mitgeteilt, die für Zulassung der Kinderversicherung zur Nichtsicherung zu nehmen sind. Danach sollen die Satzungen von Sterbe- pp. Kassen unbeanstandet bleiben, sofern

1. Die Zahlung des Kindersterbegeldes satzungsmäßig vom Ablauf einer mindestens einjährigen Karenzzeit seit Abschluß der Versicherung abhängig ist und

2. Die Höhe des Sterbegeldes für den Fall, daß der Tod des Kindes vor Vollendung des siebenten Lebensjahres eintritt, satzungsmäßig auch den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten beschränkt bleibt.

Auf Grund dieser Ministerialverfügung hatte der Kgl. Polizeipräsident in Berlin, der für Berlin die Obliegenheiten der Regierungspräsidenten wahrnimmt, einer Berliner Sterbekasse aufgegeben, das Statut entsprechend zu ändern. Die Kasse zahlte satzungsgemäß im ersten Lebensjahre eines Kindes ein Sterbegeld von 20 Mk. Auf die Klage der Kasse hat das Kgl. preussische Oberverwaltungsgericht am 19. Februar 1912 — Akt. n. z. IIIa 46. 11 die Verfügung des Polizeipräsidenten aufgehoben. Die entscheidenden Stellen des Urteils lauten wie folgt:

„In der Begründung des Gesetzes ist klar ausgesprochen, daß bei der Beschränkung der Kinderversicherung auf eine jeden Gewinn ausschließende Summe, namentlich also auf den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten, weitere Maßregeln gegen den Mißbrauch dieser Versicherung unnötig seien. Ueberdies ist der Aufsichtsbehörde auch noch die Festsetzung eines Höchstbetrages vorbehalten, der dann an Stelle der gewöhnlichen Beerdigungskosten tritt. Die Zulassung der Versicherung der gewöhnlichen Beerdigungskosten ist also noch dadurch eingeschränkt, daß die Aufsichtsbehörde den Betrag dieser Kosten festsetzen darf. Damit erschöpfen sich aber die Mittel, welche das Gesetz der Aufsichtsbehörde zur Verhütung eines Mißbrauchs der Kindersterbegeldversicherung in die Hand gegeben hat. Wenn also der Beklagte zur Rechtfertigung des Verlangens von Karenzbestimmungen geltend gemacht hat:

„da diese eine Abwehr gegen unedle Beweggründe für die Versicherungsnahme und ein Gegengewicht für die ausgefallene ärztliche Untersuchung bilden, so können die gesetzlichen Auslegungen bezüglich des Höchstbetrags sehr wohl Festsetzungen über die Einführung einer Karenzzeit enthalten.“

so läßt sich dieser Schlußfolgerung nicht beitreten. Die Beschränkung der Versicherung auf den Betrag der Beerdigungskosten und die Einführung einer Karenzzeit sind begrifflich verschieden. Die ebenso naheliegende wie durchgreifende Maßregel der Karenzzeit hat der Gesetzgeber nach dem oben Bemerkten nicht für erforderlich gehalten, sich vielmehr damit begnügt, den Höchstbetrag der Versicherung schlechthin, und damit auch den Höchstbetrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten der Festsetzung durch die Aufsichtsbehörde zu überlassen. Eine Ausdehnung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde über den Inhalt des Gesetzes hinaus ist unzulässig. . . .

Der vom Beklagten hervorgehobene Umstand, daß das Aufsichtsamt (für Privatversicherung, welches über die größeren Versicherungsvereine die Aufsicht führt) vor und nach dem Erlaß des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1908 Satzungen genehmigt hat, welche bei der Kindertodesfallversicherung Karenzzeiten einführen, kann, der im

bei seinen ärztlichen Gutachten auch in anderen Fällen schon schwer geirrt und Personen für gesund erklärt, die innerhalb 3—8 Tagen dem Tode verfallen seien, nicht aufgestellt hat in der Absicht, den Kläger zu beleidigen, sondern vielmehr in der Absicht, sein für ihn ungünstiges Gutachten in seiner Rentensache mit der Lagerei-Berufsgenossenschaft zu entkräften. Damit hat der Angeeschuldigte aber nur seine berechtigten Interessen wahrgenommen. Die Form, in der er es getan hat, läßt ebenfalls nicht auf die Absicht, zu beleidigen schließen, so daß dem Angeeschuldigten der Schuß des § 193 St.G.B. nicht versagt werden kann.“ (Beschluss v. 22. 2. 12. A. 3. 29 B. 34/12.)

Der Kläger focht diesen Beschluss mit Beschwerde an, aber erfolglos. Die Strafkammer des Frankfurter Landgerichts verwarf die Beschwerde

„in der Erwägung, daß die Beschwerde an sich zulässig, auch form- und fristgerecht eingelegt ist, daß aber der Vorderrichter mit Recht und in bedenkenfreien Ausführungen dem Beschuldigten den Schuß des § 193 St.G.B. nicht versagt hat, daß weiter die Form, in der die intrinmierten Äußerungen vorgebracht sind, nicht auf die Absicht einer Beleidigung schließen läßt, . . .“

(Beschluss v. 4. 3. 12. A. 3. 8 D. 22/12.)

H.

Verschiedenes.

Zur Kirchensteuer in Preußen.

Die preußischen Kirchensteuergesetze sind in den entscheidenden Stellen im wesentlichen gleichlautend. In Betracht kommen folgende Gesetze:

1. Kirchengesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 26. 5. 05.
2. Kirchengesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover vom 10. 3. 06.
3. Kirchengesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover vom 10. 3. 06.
4. Kirchengesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. 3. 06.
5. Kirchengesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirk des Konsistoriums zu Kassel vom 10. 3. 06.
6. Kirchengesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Kirchengemeinden im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden vom 10. 3. 06.
7. Kirchengesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Kirchengemeinden und Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Frankfurt a. M. vom 10. 3. 06.
8. Staatsgesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. 7. 05.

Nach diesen Gesetzen sind kirchensteuerpflichtig alle Evangelischen bezw. Katholischen, welche der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehören. Als Maßstab der Umlegung dient die Staatseinkommensteuer, erforderlichenfalls einschließlich der staatlich veranlagten fingierten Normalsteuersätze, und, sofern daneben eine Heranziehung der Realsteuern erfolgen soll, die staatlich veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Die Ergänzungssteuer,

die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie die Betriebssteuer und die Warenhaussteuer sind bei der Umlegung der Kirchensteuer nicht heranzuziehen.

Die Veranlagung erfolgt für jedes Rechnungsjahr (1. 4. bis 31. 3.) durch den Gemeindefkirchenrat (Presbyterium, Kirchenkollegium usw.).

Die Erhebung der Kirchensteuern ist durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze bekanntzumachen. Die Auffichtsbehörde ist befugt, die Bekanntmachung des Steuerfußes an die Steuerpflichtigen durch besondere verschlossene Mitteilung anzuordnen. Bei Zugängen im Laufe des Jahres sowie in denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, bedarf es stets besonderer verschlossener Mitteilung.

Der evangelische Teil einer gemischten Ehe ist von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zugrunde liegenden Steuerfußes, zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen. Soweit die Ehefrau zu den Staatssteuern selbständig veranlagt wird, ist der evangelische Teil nach Maßgabe seiner Veranlagung zur Kirchensteuer heranzuziehen.

Auf Grund dieser eben letzterwähnten Bestimmung ist es in Preußen stillschweigende Gepflogenheit der Kirchenvorstände geworden, von dem zur Staatseinkommensteuer veranlagten Ehegatten auch dann die Kirchensteuer des hierzu pflichtigen anderen Ehegatten zu erheben, wenn er selbst dem Religionsbekenntnisse des anderen Ehegatten nicht angehört. Nach einer am 14. Mai 1912 ergangenen Entscheidung des königlichen Oberverwaltungsgerichts ist ein solches Verfahren nicht zulässig. Das Urteil, ergangen in bezug auf das oben unter Nr. 6 erwähnte Kirchengesetz, bei den gleichlautenden Bestimmungen der anderen Gesetze aber auch für diese maßgebend, lautet:

„Unter Aufhebung der Entscheidung des königlichen Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 28. September 1911 wird der Kläger von der von ihm erforderten Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1911 freigestellt. Die Kosten wurden dem Beklagten auferlegt.“

Gründe: Der Rentier D. B. hat seinen Wohnsitz innerhalb des Bezirks der evangelischen Kirchengemeinde zu Wiesbaden. Er ist nicht evangelisch; von seiner Ehefrau nimmt der Gesamtkirchenvorstand der genannten Gemeinde an, sie sei evangelisch. Der Gesamtkirchenvorstand richtete eine schriftliche Zahlungsaufforderung an Herrn D. B., inhaltlich deren dieser für das Rechnungsjahr 1911 für seine evangelische Frau 17,28 M. Kirchensteuer entrichten sollte. Als der Herangezogene hiergegen am 20. Juni 1911 bei der Kirchengasse vorstellig wurde und die Zahlungsaufforderung zurückreichte, erhielt er eine neue, wieder an ihn adressierte Zahlungsaufforderung, ebenfalls über 17,28 M. Kirchensteuer für 1911. Auf Einspruch wurde er nach längeren Verhandlungen durch Bescheid des Gesamtkirchenvorstandes vom 2. August 1911 abschlägig beschieden. Der Regierungspräsident wies die hiergegen von dem Herangezogenen eingelegte Beschwerde durch Bescheid vom 28. September 1911 zurück.

Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Klage ist begründet. Nach § 2 des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Kirchengemeinden im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, vom 10. März 1906 sind kirchensteuerpflichtig alle Evangelischen, welche der Kirchengemeinde durch Wohnsitz angehören. Nach § 5 a. a. O. ist der evan-

Schadenersatzansprüche gegen Verbands- angestellte.

Urteil des Landgerichts Fürth (Afteng. A 180 11).
(§§ 824, 826 BGB.)

Die Arbeiter der Buntpapierfabrik Stern u. Co. in Fürth forderten 1911 günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen. Einer Kommission gegenüber erklärte der Inhaber, daß er auf keinen Fall von dem Fabrikarbeiterverband irgendwelche Forderungen entgegennehme, noch mit ihm unterhandle. Wenn seine Arbeiter nicht zufrieden seien und eine Verbesserung ihrer Lage wünschten, möge sich jeder von ihnen einzeln im Kontor melden. Er ließ die vom Fabrikarbeiterverband eingereichten Forderungen unbeachtet, resp. er sandte dieselben ungeöffnet wieder zurück. Zur Besprechung dieser Tatsache wurden vom Geschäftsführer des Verbandes die Arbeiter zu einer Versammlung mittels Handzettel eingeladen, deren Text lautete: „Arbeiter und Arbeiterinnen! Herr Kaufmann lehnt es ab, berechnigte Forderungen seiner Arbeiter entgegenzunehmen; deshalb erscheint sämtlich in der Versammlung, um zur Arbeitsniederlegung Stellung zu nehmen“ usw. Die Versammlung beschloß den Streik und endete dieser mit einem guten Erfolg für die Arbeiter. Die Firma erhob nun Schadenersatzansprüche an den Einberufer der Versammlung, in welcher der Streik beschlossen war. Er habe durch den Inhalt des Einladungszettels eine unwahre Tatsache verbreitet und dadurch ihre Arbeiter zur Niederlegung der Arbeit geübt gemacht. Durch den Streik sei ihr ein Schaden von mindestens 3000 Mark entstanden, der vermieden worden wäre, hätte der Einberufer den wirklichen Sachverhalt der Versammlung unterbreitet. Es sei nämlich nicht richtig, daß sie berechnigte Forderungen der Arbeiter abgelehnt habe, sie hätte im Gegenteil mit jedem einzelnen ihrer Arbeiter, insbesondere den älteren, gerne unterhandelt, jedoch nicht mit dem Verband. Wäre diese Tatsache den in der Versammlung anwesenden Arbeitern vom Einberufer unterbreitet worden, so wäre jedenfalls die Arbeitsniederlegung vermieden worden und der ihr zugefügte Schaden nicht entstanden. Der Beklagte habe somit gegen die Bestimmungen der §§ 824, 826 BGB. verstossen und sei für den ihr zugefügten Schaden verantwortlich zu machen. Die Klage ist abgewiesen. Der Beklagte habe eine unerlaubte, schadensstiftende und ihn zum Ersatz verpflichtende Handlung nicht begangen. Wenn der Beklagte sich auf den Standpunkt der Arbeiter stellte und in seinem Einladungszettel davon sprach, daß es der Inhaber der Firma Stern u. Co. ablehne, berechnigte Forderungen seiner Arbeiter entgegenzunehmen, so hat der Beklagte damit keine unwahre Tatsache behauptet, denn die Klägerin hatte es ja tatsächlich abgelehnt, mit der von dem Fabrikarbeiterverbande abgeordneten Kommission zu unterhandeln. An der in dem Einladungszettel enthaltenen Mitteilung des Gegenstandes der Tagesordnung hatten überdies der Beklagte als Vertreter des Fabrikarbeiterverbandes, sowie die Arbeiter als Lohnempfänger ein berechtigtes Interesse, so daß ganz abgesehen davon, ob die Klägerin überhaupt durch die Verteilung des angeblich verletzenden Einladungszettels einen Schaden erlitten hat, die Anwendung des § 824 BGB. entfällt. Nicht die Verteilung des Einladungszettels und dessen Inhalt, sondern der in der Abstimmung zum Ausdruck kommende Wille der Versammlungsteilnehmer hatte die beschlossene Arbeitsniederlegung im Gefolge, übrigens haben aber auch solche Arbeiter, die nicht einmal

an der Abstimmung teilgenommen hatten, aus Sympathie die Arbeit ebenfalls niedergelegt. Daß die Beschlusfassung, die zur Arbeitseinstellung führte, wirklich das Werk des Beklagten ist, wäre somit schon nach diesen Feststellungen zu verneinen. Nachdem aber die Klägerin auch gar keine Tatsachen, auf Grund deren sie die vom Beklagten in der Versammlung der Arbeiter entwickelte Tätigkeit als schadensstiftende und den Beklagten zum Ersatz verpflichtende Handlung angeben konnte, so hatte sich das Gericht mit dieser völlig unsubstantiierten Behauptung, der Beklagte habe der Versammlung falsch berichtet, nicht weiter zu befassen. Daß aber die vom Beklagten entwickelte Tätigkeit sich auf die Erzielung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, und zwar innerhalb der erlaubten Grenzen beschränkt, nicht einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellt und deswegen nicht unter § 826 BGB. eingereicht werden kann, ist selbstverständlich. Die erhobene Klage war deshalb jetzt schon und ohne weitere Beweisaufnahme als unbegründet abzuweisen.

Fürth.

Sch.

Strafrecht.

Wahrung berechtigter Interessen.

Angriffe auf die Richtigkeit eines Gutachtens des Vertrauensarztes der Berufsgenossenschaft sind keine strafbare Beleidigung. Das ist eigentlich selbstverständlich, mußte aber kürzlich von den Frankfurter Strafgerichten ausgesprochen werden, weil ein Vertrauensarzt Beleidigungsklage gegen einen Verletzten erhoben hatte. Dem Rentempfänger L. in Frankfurt sollte die Rente gekürzt werden. Die Kürzung wurde mit einem Gutachten des Arztes Dr. G. in Frankfurt a. M. begründet. In seinem Schriftsatz an das Schiedsgericht in Mannheim, den der Verletzte selbst angefertigt hatte, befand sich folgender Passus: „Es muß aber auch erwähnt werden, daß das Gutachten des Herrn Dr. G. nicht als maßgebend betrachtet werden kann, da nachweisbar Dr. G. sich in seinen Gutachten schon schwer geirrt hat, unter anderem Personen für gesund erklärte, die innerhalb 3-8 Tagen dem Tode verfallen sind. Von diesem Schriftsatz erhielt der Vertrauensarzt G. Kenntnis. Die Aufforderung eines Rechtsanwalts, die Verleumdung des Dr. G. zu widerrufen, beantwortete der Verletzte dahin, daß er nicht verleumdet habe, weil die Angaben im Schriftsatz nicht gegen besseres Wissen erfolgt, vielmehr ihm, dem Verletzten, von einem glaubwürdigen Bekannten mitgeteilt worden seien. Der Arzt erhob durch seinen Anwalt Privatklage wegen übler Nachrede (§ 186 St.G.B.). Der Beschuldigte nahm für sich den Schutz des § 193 St.G.B. in Anspruch und beantragte, das Hauptverfahren überhaupt nicht zu eröffnen. Die unter Anklage gestellten Äußerungen seien in einem für das Schiedsgericht bestimmten Schriftsatz enthalten und hätten also zweifellos der Wahrung berechtigter Interessen gedient. Aus der Form der Äußerung und aus den Umständen, unter denen sie getan sei, könne die Absicht der Beleidigung nicht gefolgert werden. Sonach seien die Voraussetzungen für die Anwendung des § 193 St.G.B. gegeben. Das Amtsgericht zu Frankfurt a. M. folgte diesen Ausführungen und lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. In seinem Beschluß heißt es:

„Auf die Privatklage . . . wird der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens kostenpflichtig abgewiesen, weil der Angeeschuldigte die Behauptung, Kläger habe sich

gelische Teil einer gemischten Ehe von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zugrunde liegenden Steuerfahres (§ 9), zu welchem der Ehemann veranlagt ist, oder, soweit die Ehefrau zu den Staatssteuern selbständig veranlagt wird, nach Maßgabe seiner Veranlagung zur Kirchensteuer heranzuziehen. Die Heranziehung des nichtevangelischen Teils einer gemischten Ehe zur evangelischen Kirchensteuer ist dem Kirchengesetz unbekannt und deshalb unberechtigt. Aus der Bestimmung des § 5 a. a. O. folgt, wie der Gerichtshof ständig angenommen hat (Urteil vom 30. April 1907, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 50, Seite 197, 203, Urteile vom 29. September 1908, vom 29. Januar 1909, „Deutsche Juristenzeitung“ 1909, Seite 326, 646), daß nur der evangelische Teil „in die Heberolle aufzunehmen ist, und daß daher auch nur diesem Teile die Mitteilung des Steuerfahres und die Zahlungsaufforderung zugestellt werden soll“ (vergl. Crijolli-Schulz, Kirchensteuergesetz, Seite 35, Anm. 36). Ob es richtig ist, daß nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die Kirchensteuer, zu welcher bei einer gemischten Ehe die Ehefrau heranzuziehen ist, mit Rücksicht auf die Gestaltung des ehelichen Güterrechts zwischen den beiden Eheleuten der Ehemann der Kirchengemeinde neben der Frau als Gesamtschuldner haftet, läßt der Gerichtshof hier, wie früher, dahingestellt, indem er dies nicht als eine Frage des Steuerrechts, sondern des ehelichen Güterrechts ansieht. Jedenfalls bestimmt darüber, wen die Kirchensteuerbehörde zur Kirchensteuer heranziehen darf, nur das Kirchengesetz. Dieses läßt aber die Heranziehung eines Nichtevangelischen nicht zu. Der Kläger konnte deshalb nicht herangezogen werden. Daneben bedarf es keiner Erörterung, ob eine Heranziehung seiner Ehefrau zulässig gewesen wäre.

Da in dem angefochtenen Bescheide mit Unrecht angenommen wird, der Kläger habe zu einer Kirchensteuer für seine Frau herangezogen werden dürfen, so war der Bescheid aufzuheben; der Kläger war von der Kirchensteuer, die zu zahlen er aufgefordert worden war, freizustellen. Ueber Kosten und Wert des Streitgegenstandes war nach § 103 des Landesverwaltungs-gesetzes zu befinden.“

Ueber den Rechtsweg bei Kirchensteuerfällen sei hier noch folgendes bemerkt:

Gegen die Entscheidungen der kirchlichen Gemeindeorgane über Einsprüche gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu einer gemäß Artikel 1 genehmigten Kirchensteuer steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Konfistorium einzulegen ist. Das Konfistorium legt die Beschwerde mit seiner Äußerung der Staatsbehörde (dem Regierungspräsidenten; in Berlin: dem Polizeipräsidenten) vor.

Wird die Beschwerde oder der Antrag den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zur Entscheidung oder Beschlussfassung zuständigen Staatsbehörde angebracht, so gilt die Frist als gewahrt.

Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Staatsbehörden nach §§ 1 und 2 steht binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen sowohl den Steuerpflichtigen als auch den beteiligten Kirchengemeinden die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht zu.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung oder der angefochtene Beschluß auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden

Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;

2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Klage ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

Durch die Erhebung der Beschwerde oder durch die Stellung des Verteilungsantrages oder durch die Anstellung der Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.

Die Staatsbehörde ist befugt, bis zur endgültigen Entscheidung die vorläufige Ausföhrung der Vollstreckung anzuordnen.

Eine kommunalpolitisch wichtige Entscheidung des Bezirksausschusses zu Schleswig.

Es scheint für manche Personen oft überaus schwer zu sein, überaus klarliegende Rechtsfragen zu verstehen. Das hat sich jetzt wieder einmal in einem das kommunale Wahlrecht in Ikehoe betreffenden Fall gezeigt. In dieser schleswig-holsteinischen Stadt hatte der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in der Absicht, die Vertreter der Arbeiterschaft aus dem Stadtparlament herauszubringen, den das kommunale Wahlrecht begründenden Steuerzensus von 900 Mk. auf 1500 Mk. hinaufgeschraubt. Nur die 1500 Mk. versteuernden Personen sind wahlberechtigt. Nun sind aber auch unter diesen Personen eine ganze Reihe, die zur Arbeiterschaft zählen und sozialdemokratisch wählen. Die Befürchtung, daß letzteres geschehen könnte, scheint nun der Beurteilung ganz klar liegender Tatsachen offenbar nicht förderlich zu sein. Als der Angestellte des Konsumvereins in Ikehoe, Sch., sich zur Aufnahme in die Bürgerliste meldete, wurde er mit dem Einwande abgewiesen, daß sein Einkommen nicht 1500 Mk. betrage. Dabei hatte Sch. angegeben, daß er ein Vargehalt von 1500 Mk. habe und der Konsumverein die auf ihn entfallenden Krankentassen- und Invalidenversicherungsbeiträge in Höhe von 30 Mk. noch extra zahle. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung meinten, daß die freiwillige Uebernahme der Versicherungsbeiträge durch den Konsumverein den Charakter einer nicht steuerpflichtigen Zuwendung hätte. Diesen Standpunkt vertraten sie auch im Verfahren vor dem Bezirksauschuß, den Sch. im Wege der Klage angerufen hatte. Der Bezirksauschuß machte dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in Ikehoe den Standpunkt wie folgt klar:

„Wenn Kläger einen Jahreslohn von 1500 Mk. bezieht und außerdem sein Arbeitgeber für ihn die Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 30 Mk. bezahlt, so beläuft sich das staatssteuerpflichtige Einkommen des Klägers nicht auf 1500 Mk., sondern auf 1530 Mk. Zieht man hiervon gemäß § 8 des Einkommensteuergesetzes die dem Kläger zur Last fallenden Versicherungsbeiträge von 30 Mk. ab, so verbleibt ein staatssteuerpflichtiges Einkommen von 1500 Mk. Dies genügt, um den Antrag des Klägers auf Aufnahme in die Bürgerrolle gerechtfertigt erscheinen zu lassen, da die sonstigen Voraussetzungen dafür unstrittig vorliegen.“

Ikehoe.

Karl Lemenzow.